



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de l'exécution des sanctions pénales et
de la probation SESPP**

**Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe
JVBHA**

Secteur Peines en Milieu Ouvert (PMO)
Abteilung Freiheitsstrafen im offenen Vollzug (FOV)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/sjsd/jvbha

2021 SWISS TIG SURVEY

2021 SWISS GA SURVEY

2021 SWISS LUP SURVEY

2021 SWISS LUP SURVEY

SCHLUSSBERICHT



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	1
Kategorie 1: Profil der GA-Mitarbeitenden	2
Kategorie 2: Für die GA zuständige kantonale Strukturen.....	2
Kategorie 3: Zugang zur besonderen Vollzugsform.....	3
Kategorie 4: Besondere Fälle / GA-Gesuche ausserhalb der Frist	5
Kategorie 5: Vorgespräche.....	5
Kategorie 6: Prüfung der persönlichen Bedingungen.....	6
Kategorie 7: Bewilligung der GA	8
Kategorie 8: Gemeinnützige Einsatzbetriebe	8
Kategorie 9: Organisation des Vollzugs.....	9
Kategorie 10: Vollzugsmodalitäten der GA.....	10
Kategorie 11: Situationsänderung während dem GA-Vollzug.....	11
Kategorie 12: Bedingte Entlassung	12
Schlussfolgerungen	13
Anhänge: Tabellen 2021 SWISS GA SURVEY	15

EINFÜHRUNG

Wir freuen uns, Ihnen den Schlussbericht der Studie **2021 Swiss TIG/GA/LUP Survey** zu präsentieren!

Die Leserinnen und Leser finden in diesem Bericht eine Beschreibung der Profile der Mitarbeitenden, die sich mit der gemeinnützigen Arbeit (im Folgenden: GA) befassen, sowie der kantonalen Strukturen, in denen sich diese bewegen. Danach werden vorwiegend chronologisch die Etappen der GA, beschrieben, vom GA-Gesuch bis zum Ende des Strafvollzugs. Die behandelten Themen betreffen die wichtigsten administrativen, reglementarischen und rechtlichen Aspekte sowie Fragen zur Interaktion mit den gemeinnützigen Einsatzbetrieben, mit denen die Praktiker konfrontiert sind. Ausserdem werden einige Fragen zur Zufriedenheit mit den verfügbaren Ressourcen und zu den angetroffenen Schwierigkeiten behandelt, sowie solche zur Verbreitung der GA. Schliesslich wird auch nach eventuellen innovativen Praktiken der Kantone gefragt.

Wir hoffen, dass die vorliegende Arbeit den Austausch zwischen den GA-Mitarbeitenden fördert, zu einem besseren Überblick über die Praktiken in den Kantonen und Konkordaten beiträgt und auch einige Verbesserungsansätze bieten kann!

Unser Dank geht an die 24 Kantone, welche die 71 Fragen dieser Umfrage beantwortet haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe des Kantons Freiburg (JVBHA)

Abteilung Freiheitsstrafen im offenen Vollzug (FOV)

Fabio Scascighini, Abteilungsleiter FOV

Elodie Rotzetter, Kriminologin FOV

Aurélie Besson, Kriminologin FOV

Gaëlle Kolly, Kriminologin FOV

Judith Meichtry, Juristin FOV

KATEGORIE 1: PROFIL DER GA-MITARBEITENDEN¹

Die guten Praktiken der GA lassen sich nicht beschreiben, ohne zunächst die mit der gemeinnützigen Arbeit beauftragten Mitarbeitenden zu präsentieren. Gesamtschweizerisch macht bei insgesamt 110 Mitarbeitenden der Vollzug der GA einen wesentlichen Anteil ihres Pflichtenheftes aus (im Folgenden: GA-Mitarbeitende), darunter 84 Frauen und 26 Männer (**Frage 4**) im Alter von **vorwiegend zwischen 36 und 50 Jahren (Frage 3)**².

Die überwiegende Mehrheit (95,8%) der GA-Mitarbeitenden übt auch **andere Nebentätigkeiten aus (Frage 5)**. Diese decken eine breite Palette von Kompetenzen im Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz ab³.

Die grosse Vielfalt der den GA-Mitarbeitenden übertragenen Aufgaben erfordert eine starke Multidisziplinarität. Dies zeigt sich insbesondere in der Tatsache, dass diese Fachleute sehr unterschiedliche Ausbildungslaufbahnen aufweisen⁴. Was den **Ausbildungsstand (Frage 6)** angeht, zählen 70,8% der Kantone Fachleute mit einer abgeschlossenen Lehre unter ihren GA-Mitarbeitenden, 54,2% beschäftigen Personal mit einer höheren Berufsbildung und 54,2% Absolventen eines Hochschulstudiums. Unter den **Ausbildungsdisziplinen (Frage 7)** weisen 73,9% der Kantone GA-Mitarbeitende aus dem kaufmännischen Bereich auf, 47,8% aus der sozialen Arbeit, 34,8% aus dem Recht, 21,7% aus der Kriminologie, 21,7% aus der Pädagogik, 21,7% aus einem weiteren Bereich⁵ und 17,4% aus der Psychologie.

Obwohl einige Kantone auf die deutliche Zunahme der Fallzahl infolge der Änderungen des Strafgesetzbuches von 2018 und die noch ungewisse langfristige Entwicklung der Stellen hingewiesen haben, ist die Situation hinsichtlich der **Zufriedenheit mit den durch die Kantone im Bereich der GA zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen (Frage 65)** insgesamt positiv. Die Befragten zeigten sich eher zufrieden (50%) oder gar völlig zufrieden (29,2%). 20% der Kantone schätzten die Situation als eher unbefriedigend ein.

KATEGORIE 2: FÜR DIE GA ZUSTÄNDIGE KANTONALE STRUKTUREN

Die Fristen, die Art der Bearbeitung der GA-Anträge sowie Aspekte im Bereich der Entscheidung und der Organisation hängen von der Art der kantonalen Struktur ab, die für die GA zuständig ist.

66,7% der Kantone verfügen über eine einzige **Stelle für die gesamte Verwaltung der GA (Frage 1)**. Es handelt sich in diesen Fällen um das Amt oder die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (68,8%) oder um die mit dem Bewährungsdienst fusionierte Behörde für Straf- und Massnahmenvollzug (31,3%). In den übrigen Kantonen (33,3%) sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der GA auf zwei bis drei Einheiten aufgeteilt. Neben der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann es sich um den Bewährungsdienst, das Vollstreckungsgericht sowie um staatlich beauftragte handeln⁶.

¹ Einleitende Bemerkungen: Durch die generische Verwendung der maskulinen Form soll die Lesbarkeit des Textes vereinfacht werden. Die Tabellen zu den jeweiligen Fragen sind in den Anhängen zu finden.

² Aus Gründen der Verwendbarkeit der erhaltenen Daten können wir keine Ergebnisse in Bezug auf die VZÄ liefern.

³ Die wichtigsten Nebentätigkeiten der GA-Mitarbeitenden betreffen unter anderem die Prüfung und Gewährung anderer Vollzugsöffnungen (HG und EM), die Verwaltung von Dossiers für den Vollzug der Freiheitsstrafe, soziale Begleitung, Strafregistereintragungen, Einziehen von Geldstrafen, Risikobeurteilungen gemäss ROS-Verfahren sowie weitere Tätigkeiten des Justizdepartements, von dem die Einheit abhängig ist. Seit der kürzlich erfolgten Reform des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BVSGP) haben auch einige Kantone Zuständigkeiten in diesem Bereich erhalten.

⁴ Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Daten die Vielfalt des Ausbildungsstands und der Ausbildungsdisziplinen der GA-Mitarbeitenden illustrieren (und nicht in welchem Anteil diese vertreten sind).

⁵ Polizei und Grenzschutz sowie eine Fachperson für Justizvollzug.

⁶ Die erwähnten Organe sind die Fondation vaudoise de Probation (VD) sowie das Vollzugszentrum Klosterfiechten (BS).

Was die **Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der GA (Frage 2)** angeht, kümmert sich das Vollstreckungsgericht (12,5%) ausschliesslich um den Entscheid zur Bewilligung der bedingten Entlassung (im Folgenden: bE), mit Ausnahme eines Kantons, indem diese Einheit auch für die Behandlung des GA-Gesuchs, den Entscheid über die Gewährung von GA sowie das rechtliche Gehör zuständig ist. Die staatlich beauftragten Organe sind für die Aufgaben im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der GA und ihrer Betreuung zuständig (zum Beispiel für die Aufgebote, die Suche nach gemeinnützigen Einsatzbetrieben und die Bewährungshilfe). Die anderen Einheiten können alle Aufgaben ausüben (mit Ausnahme des Entscheids zur bE im Fall des Bewährungsdienstes).

Bei Delegationen an einen anderen Kanton stellt sich ebenfalls die Frage, welche Kompetenzen übertragen werden (Frage 28). Während die Entscheide zur Ablehnung oder zum Abbruch der GA (60,9%) sowie der Entscheid über die bE (82,6%) meistens bei den delegierenden Kantonen bleiben⁷, sind die hauptsächlich delegierten Kompetenzen die (Er-)Mahnungen (95,7%) und die Berichterstattung bzgl. Prüfung der bE (82,6%), gefolgt vom Unterbruch der GA (60,9%) und dem Entscheid zur Bewilligung (52,2%). Eine Besonderheit besteht im Kanton Bern, der festlegt, dass in der Regel die Vollzugskompetenzen den lateinischen Kantonen übertragen werden, nicht jedoch den deutschsprachigen Kantonen.

KATEGORIE 3: ZUGANG ZUR BESONDEREN VOLLZUGSFORM

Es ist Sache der Behörden, die verurteilte Person über die Modalitäten dieser Vollzugsform zu informieren. Wie gehen die Kantone dabei vor?

Bei einer **Geldstrafe/Busse (Frage 8)** erfolgt bei 33,3% der Kantone eine ausdrückliche Erwähnung der GA in der Verurteilung, während bei den meisten Kantonen (54,2%) die Erwähnung der GA in der Rechnung enthalten ist, die zusammen mit der Verurteilung versandt wird. Ein Kanton präzisiert, dass die GA ausdrücklich erwähnt wird, wenn der Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft erlassen wird, jedoch nicht unbedingt, wenn die Verurteilung durch die Bezirksgerichte/Polizeirichter erfolgt (wobei die Möglichkeit der GA ohnehin während dem Inkassoverfahren erwähnt wird). In den übrigen Kantonen wird diese Aufgabe den kantonalen Inkassostellen/Übertretungsstrafbehörden anvertraut, welche bei den Mahnungen für die Bezahlung der Geldstrafe/Busse über die Möglichkeit der GA informieren. In einer Minderheit der Fälle (8,3%) erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Vollzugsbehörde. Ein Kanton hält schliesslich fest, dass die GA in der Verurteilung nicht erwähnt wird, ohne jedoch weitere Informationen zu den Modalitäten anzugeben.

Im Fall der **Freiheitsstrafen (im Folgenden: FS) (Frage 10)** erfolgt die Kontaktaufnahme neben der Erwähnung in der Verurteilung (16,6%) hauptsächlich durch die Vollzugsbehörde (50%). Unter den anderen Modalitäten der Kontaktaufnahme (29,2%), die ebenfalls Sache der Vollzugsbehörde sind, kann die Person zum Vollzug ihrer Strafe aufgeboten werden, wobei dem Aufgebot zum Beispiel eine Kopie des GA-Reglements oder ein Merkblatt zur GA beigelegt wird, mit Angabe einer Frist zum Einreichen eines GA-Gesuchs.

Die Behörde hat auch für die Einhaltung verschiedener formeller Voraussetzungen zu sorgen. Während das StGB eine Höchstdauer für die GA vorsieht (deren Auslegung sich, wie weiter unten gezeigt wird, zwischen den Kantonen unterscheidet), gibt es keine Angaben zu einer

⁷ Siehe Directive de la CLAE du 20 février 2019 sur les délégations de peines au sein du Concordat latin, Artikel 11 der Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 26. Oktober 2018 und Art. 2.2. 1 der Richtlinien betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 27. Oktober 2017 der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

Mindeststundenanzahl (Frage 12). Obwohl der Petit commentaire CP⁸ (Kurzkommentar zum StGB) einen gewissen Ermessensspielraum bei den Kantonen sieht, was möglicherweise den Zugang zur GA für mittellose Personen einschränkt, ist festzuhalten, dass kein Kanton von sich aus eine GA-Mindestdauer eingeführt hat, mit Ausnahme eines Kantons, der angibt, nicht auf Gesuche unter CHF 500.00 oder 20 GA-Stunden einzutreten.

Das Maximum der vollziehbaren GA-Stunden, bzw. 720 Stunden, ist in den Artikeln 37a aStGB und 79a Abs. 1 StGB sowie in den Artikeln 4 und 11 V-StGB-MStG im Fall von gleichzeitig vollzogener FS und GA festgelegt. Während im Fall der Kumulierung von GA im aStGB eine Überschreitung möglich war, welche Praktiken pflegen die Kantone heute in dieser Hinsicht? **Eine Überschreitung der 720 Stunden im Fall der Kumulierung zwischen Freiheitsentzug und Geldstrafe/Busse (Frage 52)** wird von 43,5% der Kantone nie toleriert, während 47,8% diese tolerieren, sofern der Freiheitsentzug kleiner oder gleich 6 Monate ist. Ein kleiner Anteil (8,7%) akzeptiert eine solche Überschreitung in Ausnahmefällen und je nach Beurteilung der Situation.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der zeitlichen Bedingungen im Fall einer teilbedingten Strafe sich deutlich zwischen dem Konkordat der lateinischen Schweiz und den Deutschschweizer Konkordaten unterscheidet. In den Deutschschweizer Konkordaten ist die Gesamtdauer der Strafe (Teil mit Bewährung und unbedingter Teil) massgebend, während das Konkordat der lateinischen Schweiz nur auf den unbedingten Teil Bezug nimmt⁹.

Obwohl jedes Verfahren, das einen Behördenentscheid erfordert, die Erhebung von Gebühren nach sich ziehen und auch eine wesentliche administrative Hürde darstellen kann, geben nur 12,5% der Kantone an, dass sie die Bezahlung von **Bearbeitungsgebühren durch die gesuchstellende Person verlangen (Frage 11)**¹⁰.

Wie steht es mit der **Erhebung von Gebühren zum rechtshilfeweisen Vollzug einer GA (Frage 26)**¹¹? Während alle Konkordate im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs üblicherweise Gebühren erheben und dies auch für die anderen besonderen Vollzugsformen, hat die Ausweitung dieser Gebühren auf die GA durch das Konkordat der lateinischen Schweiz im Jahr 2018 (100% der lateinischen Kantone) dennoch zahlreiche Fragen hervorgerufen. Eine weitere Besonderheit ist, dass der durch die lateinischen Kantone angewandte Tarif sich unterscheidet, je nachdem, ob der Kanton die Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des mit dem Strafvollzug beauftragten Personals (SKJV) und für die Bildung im Strafvollzug (BiSt) darin integriert. Konkret bedeutet dies, dass ein GA-Tag (bzw. 4 Stunden) in vier lateinischen Kantonen von sieben zu CHF 25.65 verrechnet wird, in den drei übrigen Kantonen beläuft sich der Tarif auf CHF 20.00. Die Kantone der Deutschschweizer Konkordate stellen keine Gebühren für den Vollzug einer delegierten GA in Rechnung¹².

⁸ «Der Gesetzgeber hat es den Praktikern überlassen, die Mindestdauer der GA festzulegen, so dass sich der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Arbeit rechtfertigen lässt und die Strafe glaubwürdig bleibt. Manche Autoren vertreten die Ansicht, dass eine Mindestdauer implizit vom Gesetz vorgesehen ist, da sie auf der Basis des Umrechnungsschlüssels dem Minimum der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe entspricht (...). Andere Autoren empfehlen ein Minimum von 16 Stunden, was zwei Arbeitstagen à acht Stunden oder vier Tagessätzen entspricht.» (S. 604, II.C.14).

⁹ So ist etwa die Prüfung eines GA-Gesuchs für einen Freiheitsentzug von 36 Monaten, davon 18 Monate unbedingte und 18 Monate mit Bewährung unter Abzug von 367 Tagen Untersuchungshaft (d.h. ein zu vollziehender Saldo von 173 Tagen) nach dem GA-Reglement der lateinischen Schweiz zulässig, nicht jedoch nach jenen der Deutschschweiz.

¹⁰ SG: CHF 120.00 mit Möglichkeit, auf das Inkasso zu verzichten, wenn die gesuchstellende Person zur Zahlung nicht in der Lage ist; VS: CHF 147.00 ab dem Entscheid zur Bewilligung oder Ablehnung von GA, sofern die Person angehört wurde; AG: CHF 20.00 oder CHF 50.00, wobei die GA erst bewilligt wird, nachdem die Gebühren bezahlt wurden. Auch im Fall eines Verzichts oder Abbruchs werden Gebühren in Rechnung gestellt.

¹¹ Siehe Décision du 29 mars 2019 de la CLAE sur les prix de pension, Artikel 14 der Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 26. Oktober 2018 und Artikel 2.5 Abs. 1 der Richtlinien betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 27. Oktober 2017 der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

¹² Mit Schreiben vom 12. April 2022 hat der Kanton Bern die lateinischen Kantone informiert, dass ausschliesslich ihnen gegenüber neu Gebühren für den rechtshilfeweisen Vollzug der GA zum Tarif von CHF 25.65 verrechnet werden.

Die Formulierung des GA-Gesuchs kann für manche Personen einige Hürden aufweisen (zum Beispiel im Fall einer Sprachbarriere). Inwiefern akzeptieren die Kantone, dass **die GA-Gesuche durch Dritte formuliert werden (Frage 13)**? Ein von einer Fachperson (Rechtsvertreter, Beistand, usw.) eingereichtes Gesuch mit einer beigelegten Vollmacht wird durch sämtliche Kantone akzeptiert. Ohne Vollmacht fällt dieser Anteil für dieselbe Art von Fachpersonen auf 25%. Falls das Gesuch von nahestehenden Personen (Familie, Freunde usw.) formuliert wird, treten zwei Drittel der Kantone (66,7%) darauf ein, sofern eine Vollmacht beigelegt ist. Fehlt diese Vollmacht, geben weniger als ein Viertel der Kantone (16,7%) an, dass sie das Gesuch aus dem Umfeld der verurteilten Person berücksichtigen.

Hinsichtlich des **Zeitpunkts zur Gesuchstellung (Frage 9)** überlassen die verschiedenen GA-Reglemente den Kantonen die Ermessensfreiheit. Wie sieht es also in der Praxis aus? Bei 47,8% der Kantone kann das Gesuch jederzeit eingereicht werden. Nur ein Kanton gibt an, dass die Auslösung des Betreibungsverfahrens abgewartet wird, bevor ein GA-Gesuch autorisiert wird. In den Kantonen, welche Fristen anwenden (47,8%), können letztere zwischen 10 und 90 Tage dauern und beispielsweise ab dem Inkrafttreten des Urteils, dem Datum der Übermittlung der Rechnung oder dem Datum der ersten Erinnerung laufen.

KATEGORIE 4: BESONDERE FÄLLE / GA-GESUCHE AUSSERHALB DER FRIST

Wie oben erwähnt, können die Kantone Fristen für die Einreichung des GA-Gesuchs festlegen. In gewissen Fällen kommt es jedoch vor, dass die Person nicht rechtzeitig reagiert und dass das Gesuch nach der festgelegten Frist erfolgt. Wie behandeln die Kantone diese Art von Gesuchen?

Die Mehrheit der Kantone (75%) bewilligen **keine GA anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe (Frage 56)**. Obwohl dieser Wechsel der Vollzugsform weder durch das Strafgesetzbuch (Art. 79A Abs. 2) noch durch die Konkordatsrichtlinien erlaubt wird, bewilligen ihn zwei Kantone ziemlich regelmässig und vier Kantone in Ausnahmefällen und je nach Beurteilung der Situation.

Bei einem GA-Gesuch durch eine Person, **die nicht zum Strafantritt erschienen ist und deshalb zur Verhaftung ausgeschrieben worden ist (Frage 55)**, lehnen 58,3% der Kantone den Vollzug in Form von GA ab. Unter den Kantonen, die solche Gesuche bewilligen, präzisieren die meisten die Bedingungen dafür: Nur in Ausnahmefällen, wenn die verurteilte Person sich vor ihrer Verhaftung selbständig meldet, oder im Fall, dass die Person aus offensichtlichen Gründen nicht in der Lage war, ihre Strafe anzutreten (als Beispiel wurde eine Person angegeben, die im Koma liegt). Drei Kantone akzeptieren schliesslich diese GA-Gesuche im Grundsatz.

Falls die Person **den Vollzug ihrer Strafe im Normalvollzug bereits angetreten hat (Frage 54)** erlauben die meisten Kantone (70,8%) nicht mehr, dass ein Gesuch für die Fortsetzung des Vollzugs in Form von GA gestellt wird. Die Kantone, welche dies unter Bedingungen erlauben, erklären, dass es sich vor allem um Fälle handelt, wo der Fehler nicht bei der Person liegt oder um Ausnahmefälle. Ein Kanton hat ferner präzisiert, dass die Einreichung solcher Gesuche zwar erlaubt ist, dass der Wechsel der Vollzugsart bei der Prüfung des Gesuchs in der Folge jedoch sehr wahrscheinlich verweigert wird.

KATEGORIE 5: VORGESPRÄCHE

Bei der Prüfung des GA-Gesuchs kann die Behörde entscheiden, ob es sinnvoll ist, **die verurteilte Person zu treffen (Frage 14)**, wobei die rechtlichen Bestimmungen im Bereich der GA dieses Gespräch nicht ausdrücklich verlangen. Während nur 17,4% der Befragten angaben, nie ein solches Vorgespräch durchzuführen, entscheiden sich die meisten Kantone (82,6%) je nach Situation für die Vorladung der gesuchstellenden Person. Von diesen 19 Kantonen führen 7 Kantone immer ein Vorgespräch mit der Person durch. Am verbreitetsten (43,5%) ist die Praxis, die Person abhängig von

der zu leistenden Stundenanzahl zu treffen¹³. In zwei Kantonen schliesslich gründet dieser Entscheid auf der ausgesprochenen Sanktion¹⁴, bzw. auf der Vorgeschichte der Person¹⁵.

Wie wird diese Frage der Zweckmässigkeit eines **Vorgesprächs geregelt, wenn ein anderer Kanton um rechtshilfweisen Vollzug der GA ersucht wird (Frage 27)**? In diesem Fall geben nur 4 Kantone von 24 (16,7%) an, die verurteilte Person zu treffen, bevor sie das Dossier an den Vollzugskanton senden.

KATEGORIE 6: PRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN BEDINGUNGEN

Neben den zeitlichen Bedingungen für den Zugang zur GA hat die Behörde auch eine Reihe persönlicher Bedingungen zu prüfen. Dabei kann sie auch andere Partner oder Register konsultieren.

Nicht überraschend geben sämtliche Kantone (100%) an, dass sie im Rahmen dieser Prüfung anhand eines Strafregisterauszugs **Auskünfte erheben (Frage 33)**. Auf der Grundlage dieser Informationen haben fast alle Kantone (91,7%) geantwortet, dass **je nach Qualität der Anlassdelinquenz eine GA nicht zum Vornherein ausgeschlossen ist (Frage 34)**. Zwei Kantone des Ostschweizer Konkordats schliessend die GA jedoch aus, beim einen im Fall von Gewaltdelikten und beim anderen spezifischer im Fall von Delikten gemäss Artikel 64 StGB. Zudem betrachtet eine Mehrheit der Kantone (70,8%) das **Rückfallrisiko als ein Kriterium für den systematischen Ausschluss der GA**¹⁶ (Frage 35).

Neben dem Instrument des Strafregisterauszugs zur Unterstützung bei der Bestimmung des Rückfallrisikos ergänzt die Mehrzahl der Kantone (66,7%), dass sie **sich bei anderen Stellen informieren (Frage 33)**, manche von ihnen (56,3%) auch ohne dafür systematisch die Zustimmung der verurteilten Person einzuholen. Die Überprüfung der Vereinbarkeit der GA mit Verpflichtungen gegenüber anderen Partnern oder Massnahmen sorgt dafür, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungen (im Folgenden: RAV) und die kantonalen IV-Stellen (im Folgenden: IV-Stelle) zu den häufig konsultierten Partnern zählen. Während die bei den RAV erhobenen Auskünfte wahrscheinlich Fragen im Zusammenhang mit der Dauer der Rahmenfrist und dem Anspruch auf kontrollfreie Tage¹⁷ betreffen, kommen bei den IV-Stellen andere Faktoren ins Spiel, insbesondere hinsichtlich der Eignung der Person für den Vollzug der Strafe in Form der GA.

Wie sieht die Praxis der Kantone hinsichtlich des **IV-Status der Person**¹⁸ (Frage 40) aus? Mit Ausnahme von zwei Kantonen, die angeben, dass sie bei vollen Renten keine GA gewähren, tritt ein Grossteil (durchschnittlich 70,8%) unabhängig vom Stand des IV-Verfahrens oder dem Grad der Rente auf das Gesuch ein. Die übrigen Kantone (25%) haben angegeben, dass sie die Bewilligung von GA im Fall von teilweiser Arbeitsfähigkeit, mit Zustimmung der IV-Stelle oder wenn ein geeigneter Platz gefunden werden kann, akzeptieren.

In dieser Hinsicht erfolgt die Wahl des **gemeinnützigen Einsatzbetriebs für Personen mit einer IV-Rente (Frage 41)** in der Mehrzahl der Kantone (72,7%) je nach Einzelfall (entweder Einsatzbetrieb mit angepassten Voraussetzungen oder Standard-Einsatzbetrieb), während nur ein Kanton diese Personen ausschliesslich bei einem Einsatzbetrieb mit angepassten Voraussetzungen platziert und die übrigen Kantone (22,7%) Standard-Einsatzbetriebe beauftragen.

¹³ LU: ab 100 Std.; JU, SZ und AG: ab 60 Std.; SO: ab 50 Std.; ZG: ab 40 Std.; FR: ab 24 Std.; OW, GL und AR: Stundenzahl nicht präzisiert.

¹⁴ Der Kanton TG trifft die verurteilte Person bei Strafen ab 3 Monaten Freiheitsentzug.

¹⁵ Dies gilt im Kanton GR.

¹⁶ Siehe Art. 79a Abs. 1 StGB, Art. 6 des Reglements der CLDJP vom 30. März 2017 über die GA und Art. 1.3 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017.

¹⁷ d.h. nicht mehr als 8 Stunden GA pro Woche (Freizeit nicht eingeschlossen). SECO, AVIG-Praxis ALE B 270a.

¹⁸ Petit Commentaire CP (S. 605, III.16): «Die gemeinnützige Arbeit setzt ausserdem voraus, dass die verurteilte Person arbeitsfähig ist (BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.2) und dass die Arbeit mit seiner persönlichen Situation vereinbar ist.».

Unabhängig vom Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person und der Art des gemeinnützigen Einsatzbetriebs kann sich zu diesem Zeitpunkt für die Behörde auch die Frage der **Nichtberufsunfallversicherung (Frage 62)**¹⁹ stellen. Während eine Minderheit der Kantone (20,8%) angeben, diesen Aspekt bei der Analyse des Dossiers nicht zu berücksichtigen, gewähren zwei Kantone keine GA, falls eine solche Versicherung fehlt (8,3%). Für die anderen Kantone (70,8%) sollte die Person über eine Unfallversicherung verfügen; ansonsten verfügt der Kanton über eine Ersatzversicherung.

Auch die kantonalen Migrationsbehörden zählen zu den institutionellen Partnern, die kontaktiert werden können, da in den Deutschschweizer Konkordatsrichtlinien die Aufenthaltsbewilligung zu den persönlichen Voraussetzungen zählt. Die meisten Deutschschweizer Kantone (88,2%) wenden diese Anforderung an. Auf lateinischer Seite hat die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz infolge eines Bundesgerichtsentscheids²⁰ mit Entscheid vom 19. April 2019 diesen Absatz aufgehoben. Aus den Ergebnissen der Umfrage geht jedoch hervor, dass über die Hälfte der lateinischen Kantone (57,1%) **das Vorliegen eines gültigen Aufenthaltsrechts weiterhin als eine zwingende Voraussetzung zur Bewilligung einer GA erachten (Frage 36)**. So gibt die grosse Mehrheit (79,2%) der Schweizer Kantone an, dass sie diese Bedingung für die Bewilligung der GA berücksichtigt.

Die Ansichten sind jedoch etwas geteilter, sofern **der Aufenthalt der verurteilten Person in der Schweiz migrationsbehördlich nur geduldet wird - weil die Vollstreckung einer Ausschaffung nicht möglich ist - jedoch kein Aufenthaltsrecht besteht (Frage 37)**. So gibt rund die Hälfte der Kantone (54,2%) an, dass sie auf solche Gesuche nicht eintritt, während die andere Hälfte diese in Betracht zieht (45,8%), eine gewisse Zahl (45,5%) davon allerdings nur, sofern die kantonale Migrationsbehörde ihre Zustimmung gibt.

Eine weitere Besonderheit im Bereich der Einwanderung betrifft die GA-Gesuche von Personen, die über eine **Grenzgängerbewilligung (G - EU/EFTA)**²¹ (Frage 38) verfügen. Zwei Drittel der Kantone (66,7%) antworten, dass die Bewilligung in diesem Fall möglich ist. Von den vierzehn Kantonen, die Grenzen zu anderen Ländern aufweisen, haben zehn diese Möglichkeit bejaht.

Mit der Analyse der persönlichen Bedingungen soll auch beurteilt werden, welche besondere Vollzugsform am geeignetsten ist. Die sozio-professionelle Situation der gesuchstellenden Person kann sich nämlich zwischen dem ursprünglichen GA-Gesuch und der Bearbeitung des Dossiers verändern (zum Beispiel Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit). Diese Situation kann auch bei einer Delegation der Strafe auftreten. Von den Kantonen, die bereits mit diesem Fall konfrontiert waren, geben fast drei Viertel (70%) an, dass es **ihm Rahmen der Delegation einer in Form von GA zu verbüssenden Strafe vorkommen kann, dass nach der Prüfung der Situation schlussendlich eine elektronische Überwachung (EM) zum Einsatz kommt, obwohl die Bedingungen für die Gewährung der GA immer noch erfüllt sind (Frage 29)**. In dieser Situation erfolgt die EM in einem Grossteil der Kantone (71,4%) jedoch nur, falls die Person dies beantragt und/oder nur mit grundsätzlicher Einwilligung des delegierenden Kantons.

¹⁹ Laut Art. 2 Abs. 2 des Entscheids der CLDJP vom 9. November 2017 betreffend die Unfallversicherung der verurteilten Personen: «Wenn die verurteilte Person ihre Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzieht, hat sie sich selbst gegen Unfälle zu versichern».

²⁰ Es handelt sich um den Entscheid 6B_726/2018, insbesondere Erwägung 2.3: [Link](#)

²¹ Laut dem Code annoté de droit des migrations, vol. II, Loi sur les étrangers (LEtr), éd. Stämpfli, Berne 2017, ad art. 41, p. 384, N 6. et 7.): «Absatz 1 [von Art. 41 AIG] verankert den Grundsatz, dass jede Person mit der Bewilligung auch einen entsprechenden Ausweis erhält, wobei unter Bewilligung ein Aufenthaltsrecht zu verstehen ist.» und N 7. «Art. 71 i.V.m. Art. 71a VZAE ergeben eine Palette von Ausweisen, insbesondere:

– (...) Ausweis G: Grenzgängerbewilligung nach Art. 35 AIG; (...)».

KATEGORIE 7: BEWILLIGUNG DER GA

Nachdem die Analyse des Dossiers abgeschlossen ist, wie gestaltet sich die Etappe der Bewilligung der GA?

Zunächst betrachten wir die Entscheide unter Anwendung des alten Strafgesetzbuches (vor 2018). **Welche Stelle ist heute für den Entscheid über ein GA-Gesuch aufgrund einer Busse/Geldstrafe zuständig, wenn die Sanktion vor 2018 rechtskräftig wurde (Frage 32)?** Bei 58,3% der Kantone handelt es sich um die Vollzugsbehörde resp. andere Verwaltungseinheit²² und beim Rest (41,7%) liegt dieser Entscheid weiterhin in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft/Justizbehörde²³.

Bei der Frage **in welcher Form das GA-Gesuch bewilligt wird (Frage 15)**, überlassen die Konkordatsrichtlinien die Wahl den Kantonen²⁴; die grosse Mehrheit (83,3%) nutzt dazu einen beschwerdefähigen Entscheid. Die übrigen Kantone erteilen die GA-Bewilligung in der Regel in Briefform, ohne Rechtsmittelbelehrung. Neun der Kantone, die unter diese beiden Kategorien fallen, verwenden auch eine Arbeitsvereinbarung. Ein einziger Kanton verwendet schliesslich nur die Arbeitsvereinbarung, um den Entscheid für den Vollzug in Form von GA zu formalisieren.

Wird auch eine Sozialbetreuung in Form von Weisungen und/oder Bewährungshilfe angeordnet (Frage 16)? Während ein einziger Kanton die Bewilligung der GA systematisch von der Anordnung von Weisungen und/oder einer Bewährungshilfe abhängig macht, antwortet die Mehrzahl der Kantone (60,9%), dass sie diese nie mit der Bewilligung der GA verbinden. Die anderen Kantone nutzen diese abhängig vom Einzelfall (in 1 bis 5% der GA-Bewilligungen) oder abhängig von der Grundsanktion.

Laut Artikel 79a Absatz 5 StGB **gilt eine Frist von höchstens einem Jahr bzw. höchstens zwei Jahren für die vollständige Leistung der GA (Frage 63)**. Laut den Antworten der Kantone kann diese Frist jedoch bei 43,5% von ihnen überschritten werden²⁵.

Ab wann läuft diese Frist (Frage 64)? Bei der Mehrheit der Kantone (43,5%) läuft diese Frist ab der ersten gemeinnützigen Arbeitsstunde, während für 30,4% der Kantone das Datum des Bewilligungsentscheids massgebend ist (darunter ein Kanton, der präzisiert, dass es sich um das Inkrafttretensdatum dieses Entscheids handelt). In vier Kantonen läuft die Frist ab dem Abschluss des Vollzugsplans. Ein Kanton gibt schliesslich an, dass die Frist ab dem geplanten ersten Arbeitstag läuft.

Ist die Bewilligung einer GA eigentlich die Regel oder die Ausnahme (Frage 17)? Alle Kantone betrachten die Bewilligung einer GA als die Regel, mit einem Anteil von 78% bis 100% der eingegangenen GA-Gesuche.

Zudem besteht in den meisten Kantonen (81%) kein **Unterschied zwischen dem Prozentsatz der Bewilligung bei einer Freiheitsstrafe und einer Busse/Geldstrafe (Frage 18)**. In den Kantonen, wo ein Unterschied besteht, werden die Bussen/Geldstrafen häufiger in GA umgewandelt als die Freiheitsstrafen.

KATEGORIE 8: GEMEINNÜTZIGE EINSATZBETRIEBE

Nachdem der Bewilligungsentscheid erteilt wurde, muss die Behörde noch für die Organisation der GA sorgen. Die Umsetzung dieser Vollzugsform basiert weitgehend auf der Zusammenarbeit und der

²² Art. 388 Abs. 3 StGB: «Die Bestimmungen des neuen Rechts über das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten des Gefangenen sind auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind».

²³ Siehe Art. 36 Abs. 4 aStGB.

²⁴ Siehe Art. 2.2, A. der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017 und Art. 10 des Reglements der CLDJP vom 30. März 2017 über die GA.

²⁵ Laut Petit commentaire CP (p. 606, V.23), «ist die verurteilte Person ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage, die gemeinnützige Arbeit zu vollziehen, hat die Behörde dies zu berücksichtigen und allenfalls die gesetzlich festgelegte Frist um ein oder zwei Jahre zu verlängern, namentlich wenn die Person ein Arzteugnis oder ein Krankendossier vorlegt.»

Verfügbarkeit von gemeinnützigen Einsatzbetrieben. Zu diesem Thema sind die Kantone im Durchschnitt der Ansicht, dass **die Rekrutierung neuer gemeinnützigen Einsatzbetriebe (Frage 47)** von moderater Schwierigkeit ist. 30,4% der Kantone betrachten die Rekrutierung als schwierig. Effektiv beträgt die **Grösse des kantonalen Netzwerks (Frage 42)** durchschnittlich 78,8 gemeinnützige Einsatzbetriebe (der Medianwert liegt bei 50 Einsatzbetrieben pro Kanton).

Die Zahl der gemeinnützigen Einsatzbetriebe, mit denen eine regelmässige Zusammenarbeit besteht (> 5 Dossiers pro Jahr) (Frage 43) weist hingegen einen Medianwert von 10 auf.

Das Strafgesetzbuch erwähnt **die verschiedenen Arten von Einsatzbetrieben, bei denen GA geleistet werden kann²⁶ (Frage 44)**. Da jedoch keine Liste mit einem vollständigen Katalog dieser Strukturen besteht, haben wir nach den Praktiken der Kantone in diesem Bereich gefragt. Neben den anerkannten öffentlich-rechtlichen gemeinnützigen Institutionen beauftragen von den Kantonen, die angegeben haben, mit privatrechtlichen gemeinnützigen Institutionen zusammenzuarbeiten, 91,3% der Kantone Vereine oder Stiftungen mit gemeinnützigen Aufgaben gemäss Art. 60 des Zivilgesetzbuches. 39,1% der Kantone arbeiten mit Aktiengesellschaften, die Zwecke des öffentlichen Dienstes verfolgen und 21,7% der Kantone platzieren GA leistende Personen sogar bei Privatunternehmen, die im Auftrag einer gemeinnützigen Institution tätig sind²⁷. Ein kleiner Anteil der Kantone (16,7%) gibt schliesslich an, **eine Struktur, die spezifisch GA leistende Personen beschäftigt (Frage 45)** zu verwalten, wobei diese nicht der einzige kantonale Arbeitgeber für GA ist.

Die Verfügbarkeit namentlich auf der Ebene der Ausbildung und Betreuung der GA leistenden Personen kann die Frage nach der Kostenlosigkeit, Spesenvergütung oder gar **Entschädigung der Einsatzbetriebe, welche GA-Leistende beschäftigen (Frage 46)**, aufwerfen. In 9 Kantonen besteht ein jährliches Budget für diese Ausgaben²⁸.

Das Strafgesetzbuch eröffnet schliesslich auch die Möglichkeit, eine GA leistende Person bei einer **hilfsbedürftigen Person zu platzieren (Frage 49)**. Allerdings scheint diese Option kaum genutzt zu werden, nur zwei Kantone haben angegeben, sie bereits verwendet zu haben²⁹. Aus den erhobenen Daten geht hervor, dass die meisten Kantone (87,5%) keine **Ausführungsbestimmungen (Frage 50)** zu dieser speziellen Form erlassen haben.

KATEGORIE 9: ORGANISATION DES VOLLZUGS

Wie erfolgt die **Platzierung der GA leistenden Personen bei den gemeinnützigen Einsatzbetrieben (Frage 48)**?

Das am häufigsten angewandte Vorgehen (66,7%) besteht darin, die Person zu einem Gespräch mit dem GA-Mitarbeitenden aufzubieten. Darauf folgt bei 33,3% der Kantone das Aufgebot der GA leistenden Person bei einem gemeinnützigen Einsatzbetrieb ohne vorgängige Absprache. 25% der Kantone fordern die GA leistende Person schliesslich auf, einen gemeinnützigen Einsatzbetrieb zu kontaktieren, der auf einer ihr zuvor ausgehändigten Liste enthalten ist, und 20,8% der Kantone geben an, entsprechend vorzugehen, jedoch nach einem Gespräch mit dem GA-Mitarbeitenden.

Diese Daten zeigen, dass in einem Kanton mehrere verschiedene Vorgehensweisen für die Platzierung verwendet werden können. Bei den 10 Kantonen, die mehrere Vorgehensweisen nutzen, wird die Wahl entweder durch die Dauer der Strafe (zum Beispiel führen manche Kantone ab einer Mindestanzahl von GA-Stunden, d.h. mehr als 24 Stunden oder mehr als 40 Stunden ein Gespräch

²⁶ Siehe Art. 79a Abs. 3 StGB.

²⁷ Es handelt sich um die Kantone ZG, TG, AG und AR.

²⁸ ZH: über 1 Mio. pro Jahr; BE: bis CHF 700'000/Jahr; FR: von CHF 60'000 bis 100'000/Jahr; LU: CHF 60'000/Jahr; NE: CHF 50'000/Jahr; TI: CHF 20'769/Jahr; JU: ohne Präzisierung; ZG: im Rahmen der Kosten im Zusammenhang mit dem Strafvollzug; VD: «Lohnmasse in der Höhe von 4 VZÄ Arbeitsagogiker/Jahr».

²⁹ LU: Begleitung einer Person, Arztbesuch; AG: Hilfe bei der Entsorgung und Reinigung von Wohnungen, die infolge einer Ausweisung gelehrt wurden (in Anwesenheit eines ehemaligen Gemeinderates).

durch), die Art der Strafe (zum Beispiel ab 3 Monaten Freiheitsentzug) oder durch das Profil der Person bestimmt (zum Beispiel werden in einem Kanton Asylsuchende und Personen, die Diebstähle oder Sexualdelikte begangen haben, direkt bei einem gemeinnützigen Einsatzbetrieb vorgeladen, in einem anderen Kanton geschieht dies bei den IV-Rentnern und Arbeitslosen).

Der Kanton Zürich erwähnt schliesslich unter den «anderen» Vorgehensweisen für die Platzierung seine Partnerschaft mit der *Stiftung zsg*³⁰. (Zu kurzen Strafen) verurteilte Personen können ohne Voranmeldung vorbeikommen und die Stiftung kümmert sich um den Kontakt mit der Bussenanlaufstelle und der Strafvollzugsbehörde.

Die Reglemente und Richtlinien der Konkordate verlangen, dass die GA leistende Person ihre Zustimmung geben muss, damit **die Anlassdelinquenz dem gemeinnützigen Einsatzbetrieb mitgeteilt wird (Frage 61)**. Diese Bedingung ist zwar legitim, ruft jedoch das Problem des Schutzes sensibler Daten und nebenbei auch das Risiko einer Stigmatisierung der GA leistenden Person hervor.

Neun Kantone geben an, dass sie die Anlassdelinquenz systematisch mitteilen. Zehn Kantone tun dies auf Nachfrage des gemeinnützigen Einsatzbetriebs und in acht Kantonen hängt die Weitergabe der Informationen von der Beurteilung der fallführenden Person ab. Nur ein Kanton gibt an, dass er die Anlassdelinquenz nicht mitteilt, wenn die GA leistende Person ihn darum ersucht³¹.

Da die GA naturgemäss eine Strafvollzugsform ist, die Reisen, Mahlzeiten ausser Haus und in einigen Fällen gar den Erwerb von Arbeitsausrüstung mit sich bringt, kann sich die Frage einer allfälligen **Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug der GA (Frage 60)** stellen. Die Konkordatsrichtlinien sind klar in diesem Punkt (die verurteilte Person hat die Kosten im Zusammenhang mit der Leistung der GA selbst zu tragen), und die meisten Kantone folgen ihnen ausnahmslos (91,7%). In zwei Kantonen sind Ausnahmen möglich³².

KATEGORIE 10: VOLLZUGSMODALITÄTEN DER GA

Nachdem ein geeigneter gemeinnütziger Einsatzbetrieb gefunden wurde, kann der eigentliche Vollzug der GA beginnen. Hier stellen sich neue Fragen zu den Vollzugsmodalitäten der GA.

Laut Petit commentaire CP (S. 605, III.16), «die Art der angeordneten GA muss mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit der verurteilten Person vereinbar sein. Diese muss die GA während der Freizeit, am Abend oder an den Wochenenden leisten können (BBl 1999 II 1979 2026). Die GA setzt unter anderem voraus, dass die verurteilte Person arbeitsfähig ist (BGE 134 IV 97, E. 6.3.3.2) und dass die Arbeit mit ihrer persönlichen Situation vereinbar ist.». Diesbezüglich ist die Mehrheit der Kantone (60,9%) der Ansicht, **dass die GA-Stunden der Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer unterliegen, insbesondere was die Arbeits- und Ruhezeiten angeht³³ (Frage 51)**.

Während des Vollzugs der GA führt kein Kanton systematisch **Betreuungs-/Sozialgespräche mit der GA leistenden Person durch (Frage 19)**, die Mehrheit (66,7%) nutzt solche Gespräche, wenn die Umstände dies erfordern (z.B. je nach Komplexität der Situation, Schwierigkeiten der GA leistenden

³⁰ <https://bussenanlaufstelle.ch/>

³¹ Einige Kantone wenden je nach Situation unterschiedliche Praktiken an, was erklärt, dass die Zahl der Antworten >24 ist.

³² Konkret übernimmt BS die Kosten im Rahmen der Arbeit, die im Vollzugszentrum Klosterfiechten in der Abteilung Gärtnerei geleistet wird. ZH beteiligt sich an den Kosten, zum Beispiel für die Reisen von vorläufig aufgenommenen Personen, die nur eine Nothilfe erhalten.

³³ Art. 375 Abs. 3 StGB hält folgendes fest: «Die gesetzlich bestimmte Höchstarbeitszeit darf durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit überschritten werden. Die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bleiben anwendbar.»

Person usw.). Diese Situationen betreffen jedoch nur **einen geringen Anteil der GA-Betreuungen**, der auf 2 bis 30% geschätzt wird³⁴.

Neben der Frage zur Durchführung von Betreuungs-/Sozialgesprächen mit der GA leistenden Person stellt sich auch jene des Abhaltens von Standortsitzungen mit den gemeinnützigen Einsatzbetrieben während des Vollzugs der GA. Neben der restaurativen Natur der GA ist es nämlich wichtig, dass die den Tätern anvertrauten Aufgaben von gesellschaftlichem Nutzen sind und dies, ohne dass die zusätzliche Arbeitslast des gemeinnützigen Einsatzbetriebs *«den Dienstbetrieb erschwert, so dass die Zusammenarbeit ein offensichtlich ungenügendes Interesse aufweist, um seine Anstellung zu rechtfertigen»* (Petit commentaire CP, p. 605, III.16). In dieser Hinsicht ist **das Abhalten von Standortsitzungen mit den gemeinnützigen Einsatzbetrieben während des Vollzugs der GA (Frage 20)** eine nur selten (58,3%), oder gar nie (41,7%) genutzte Vorgehensweise.

Schliesslich beurteilen die Kantone ihre **Haltung bezüglich des Vollzugs der GA (Frage 70)** mehrheitlich als tolerant (58,3%), indem bei Verstössen gegen die Arbeitspflicht mehrere Chancen eingeräumt resp. bei Schwierigkeiten mit dem gemeinnützigen Einsatzbetrieb ein Wechsel desselben ermöglicht wird usw. Inwiefern widerspiegelt diese Praxis den Willen, die Alternativen zu den Freiheitsstrafen zu fördern, den schädlichen Charakter der kurzen Freiheitsentzüge sowie die wesentlichen dadurch verursachten Kosten zu bekämpfen und die sozial konstruktive und restaurative Natur der GA zu verbreiten?

KATEGORIE 11: SITUATIONSÄNDERUNG WÄHREND DEM GA-VOLLZUG

Es kommt nicht selten vor, dass sich die persönliche Situation der GA leistenden Person im Verlauf des GA-Vollzugs verändert, insbesondere ihre berufliche, gesundheitliche oder administrative Situation (gegenüber den Migrationsbehörden) oder auch eine Änderung der rechtlichen Lage (zum Beispiel in Verbindung mit der Umwandlung unbezahlter Bussen oder Geldstrafen in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder der Eröffnung einer Strafuntersuchung). Diese Aspekte können sich auf die Fortsetzung der GA auswirken.

Zunächst stellt sich die Frage, ob auch wenn die Möglichkeit **von der Vollzugsform der GA zum EM zu wechseln und umgekehrt** durch das Gesetz nicht formell vorgesehen ist³⁵, ein solcher Wechsel zugelassen wird (**Frage 53**). Im Fall einer ursprünglichen Freiheitsstrafe akzeptiert eine grosse Mehrheit der Kantone (62,5%) einen solchen Wechsel³⁶.

Falls der verurteilten Person während des Vollzugs der GA das Aufenthaltsrecht aberkannt wird (Frage 39), ist ein Drittel der Kantone der Ansicht, dass diese Situation zu einem Abbruch der GA Anlass gibt (37,5%), die Mehrheit der Kantone führt eine neue Analyse der Situation durch (54,2%), während zwei Kantone (8,3%) die Fortsetzung der GA erlauben.

Bei den **Folgen der Kumulierung einer Ersatzfreiheitsstrafe während des Vollzugs der GA (Frage 57)** besteht in der Praxis kein Konsens auf Schweizer Ebene³⁷. Meistens führt diese Situation

³⁴ Laut dem von Andrews, Bonta und Hoge (1990) entwickelten Risk-Need-Responsivity (RNR)-Modell legt das Prinzip des «Risk» nahe, dass eine erhöhte Überwachung bei den Tätern erforderlich ist, bei denen ein hohes Risiko besteht, neue Delikte zu begehen. Auf der anderen Seite müssen jene Täter, die ein geringes Risiko aufweisen, nur wenig oder gar nicht überwacht werden. Ist dies nicht der Fall, kann sich die Überwachung als kontraproduktiv erweisen und eine Verschwendung der eingesetzten Ressourcen mit sich bringen.

³⁵ In Anwendung von Art. 79a Abs. 6 StGB: *«Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen».*

³⁶ Für weitere Angaben zu den Bedingungen für einen solchen Wechsel der Vollzugsform siehe Tabelle 53a. Der zu diesem Thema angefragte Generalsekretär des Konkordats der lateinischen Schweiz hat am 8. Januar 2020 ein Rechtsgutachten abgegeben, auf das wir unsere Leser verweisen.

³⁷ Laut Art. 13 Abs. 1 des Reglements der CLDJP vom 30 März 2017 über die GA und Art. 3.1 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März

zu einem Unterbruch der GA mit Fristansetzung zur Begleichung der offenen Forderung (50%) oder zum Abbruch der GA (40,9%). In sieben Kantonen von 22 (31,8%) hat diese Kumulierung keine Auswirkung auf die laufende GA, sofern die GA anstelle einer Busse oder Geldstrafe geleistet wird, da in diesem Fall kein gemeinsamer Vollzug gemäss Artikel 4 V-StGB-MStG stattfindet³⁸. 13,6% der Kantone entscheiden sich schliesslich für den Aufschub des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe zu Gunsten der GA.

Das Eröffnen einer neuen Strafuntersuchung (Frage 58) kann auch zu einer Überprüfung der persönlichen Bedingungen der verurteilten Person führen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko³⁹. Jedoch besteht nur in zwei Kantonen (9,1%) die Praxis, die GA bis zum Abschluss der Strafuntersuchung zu unterbrechen. Für 50% der Kantone überwiegt die Unschuldsvermutung und die GA wird daher nicht unterbrochen. In 40,9% der Kantone erfolgt schliesslich der Abbruch der Vollzugsform der GA, insbesondere, wenn die GA leistende Person in Untersuchungshaft genommen wird, wenn die Delikte von besonderer Schwere sind oder wenn die angeklagte Person die ihr vorgeworfenen Delikte bereits zugegeben hat⁴⁰.

Während des Vollzugs der GA müssen die Kantone schliesslich die Verjährung der Strafe gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen berücksichtigen⁴¹. **Tritt während des Vollzuges (mindestens 8 Stunden pro Woche sind geleistet) der GA in Bezug auf die Grundsanktion die Vollstreckungsverjährung ein (Frage 59)**, setzen acht Kantone (36,4%) den Vollzug der GA fort, während vier (18,2%) die GA nur fortsetzen, wenn es sich bei der Grundsanktion um einen Freiheitsentzug handelt. Die übrigen Kantone (45,4%) brechen die GA ab, ungeachtet einer noch zu erbringenden Leistung zur vollständigen Strafverbüsung.

KATEGORIE 12: BEDINGTE ENTLASSUNG

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2018 wurde eine Neuerung beim Vollzug der GA eingeführt, nämlich die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen eine bE zu gewähren⁴².

Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts⁴³ stellt die **bE die Regel und ihre Verweigerung die Ausnahme dar (Frage 25)**. Dieser Grundsatz wird auch durch die Praxis bestätigt. Nur ein Kanton (4,3%) gibt an, die bE in weniger als 50% der Fälle zu bewilligen, während in den anderen Kantonen diese Bewilligung in über 50% der Entscheide (52,2%) oder gar in 100% der Fälle (43,5%) erfolgt.

Im Gegensatz zu den anderen Strafvollzugsformen ist **der Zeitpunkt der Prüfung einer bE (Frage 21)**, oder präziser der letzte Tag der GA nicht unbedingt im Voraus bekannt, da es häufig vorkommt, dass Planungsänderungen während des Vollzugs der GA erfolgen. Wie gehen die Kantone mit dieser Besonderheit um? Gegen 60% der Kantone (58,3%) warten bis zum Zeitpunkt, zu dem die Person

2017, «hat das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe während des laufenden Vollzugs der GA in der Regel deren Abbruch zur Folge.».

³⁸ Dieser Fall ist namentlich im Kommentar zu Art. 1 Abs. 3 des Reglements der CLDJP vom 30. März 2017 über die GA und zu Art. 1.1 Bst. A) der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017 vorgesehen: «Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.».

³⁹ Laut Petit commentaire CP (S. 604, II.B.9), «damit eine GA bewilligt wird, darf die Prognose für die verurteilte Person nicht negativ sein: das Rückfallrisiko (...) muss objektiv und realistisch ausgeschlossen sein.».

⁴⁰ Nur die wichtigsten Gründe für den Abbruch sind oben aufgeführt. Für weitere Details siehe Tabelle 58.

⁴¹ Art. 99 Abs. 1 StGB legt die Verjährungsfristen für die Freiheitsstrafen, Geldstrafen und anderen Strafen fest und Art. 99 Abs. 2 Bst. a StGB die Bedingungen, unter denen diese Frist im Fall eines ununterbrochenen Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Kumulierung von Strafen verlängert werden kann. Die Modalitäten für die Verjährung einer Busse sind schliesslich in Art. 109 StGB enthalten.

⁴² Siehe Art. 43 StGB, Art. 86 StGB, Art. 21 des Reglements der CLDJP vom 30. März 2017 über die GA und Art. 6.1 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017.

⁴³ Siehe BGE 133 IV 201, E. 2.2.

zwei Drittel ihrer Strafe verbüsst hat, bevor sie die Prüfung der bE vornehmen, während die übrigen Kantone (41,7%) vor der Verbüsung der zwei Drittel aktiv werden.

Hinsichtlich der Kompetenzen **im Falle eines rechtshilfeweisen Vollzuges bleibt der Entscheid über die bE (Frage 28)** vorwiegend beim delegierenden Kanton⁴⁴ (82,6%). Rund die Hälfte der delegierenden Kantone (52,6%) **verlangt eine Vollzugsberichterstattung vom Vollzugskanton (Frage 30)**, mit einer Frist, die mehrheitlich zwischen 3 und 6 Wochen vor den zwei Dritteln der Strafe beträgt, während die andere Hälfte (47,4%) die Strafe zum Zeitpunkt der zwei Drittel unterbricht.

Auch in der Frage des **Zeitpunkts des Beginns der Probezeit (Frage 23)** bestehen unterschiedliche Praktiken. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone (56,5%) geben an, dass dieser mit dem Datum des Entlassungsentscheids übereinstimmt, während er in den übrigen Kantonen (43,5%) dem letzten Tag der GA entspricht⁴⁵.

Während im Fall des Vollzugs der Strafe im Normalvollzug die Behörde sich auf den Bericht der Anstaltsleitung⁴⁶ stützt, um eine differenzierte Prognose **im Rahmen der Prüfung der bE zu stellen (Frage 22)**, wie haben die Kantone ihre Praxis an den besonderen Kontext der GA angepasst? Die GA-Richtlinien⁴⁷ empfehlen, diesen Bericht durch das Stundenkontrollblatt und eventuell durch die Beurteilung der Qualität der geleisteten Arbeit zu ersetzen. Praktisch alle Kantone (95,8%) stützen sich effektiv auf das Stundenkontrollblatt und viele von ihnen zusätzlich auf einen Bericht des gemeinnützigen Einsatzbetriebs (66,7%). Je nach kantonaler Struktur verlangt knapp die Hälfte der Kantone (45,8%) auch einen Bericht der Stelle, die für die Betreuung des Vollzugs verantwortlich zeichnet. Nur wenige Kantone (16,7%) stützen sich zusätzlich auf Berichte weiterer Arbeitspartner wie Lernprogramme oder Therapien.

Während das Strafgesetzbuch⁴⁸ besagt, dass die **Bewährungshilfe im Falle einer bE** in der Regel **angeordnet wird und dass Weisungen erteilt werden können (Frage 24)**, stellt diese Praxis nur für eine Minderheit der Kantone (26,1%) die Regel dar, wenn die Strafe in Form der GA vollzogen wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Ansicht der Kantone wird die gemeinnützige Arbeit ihrem Namen gerecht. So sind 70,8% von ihnen der Meinung, dass **diese Art von Strafe in Bezug auf die geleistete Arbeit (Frage 68)** den gemeinnützigen Einsatzbetrieben und den GA leistenden Personen gleichermaßen nützt. Nur ein Kanton findet, dass die gemeinnützigen Einsatzbetriebe die «Gewinner» sind und für einen Viertel (25%) der Befragten profitiert in erster Linie die GA leistende Person.

Sollte die GA stärker verbreitet werden (Frage 66)? 25% der Kantone finden, dass dies der Fall ist, während 8,3% der Kantone gegenteiliger Meinung sind. Für die Mehrheit (66,7%) ist die aktuelle Situation angemessen. Können die **wiederkehrenden Schwierigkeiten (Frage 67)**, mit denen die Praktiker konfrontiert sind, diese unterschiedlichen Ansichten erklären? Als Information und ohne Anspruch darauf, diese Frage umfassend beantworten zu können, sind es vor allem die Besonderheiten

⁴⁴ Laut der Richtlinie der CLAE vom 20. Februar 2019 über die Delegation von Strafen und Massnahmen innerhalb des Konkordats der lateinischen Schweiz, «Bei Strafen von über drei Monaten hat der das Urteil fällende Kanton über die bedingte Entlassung zu entscheiden, welcher dem Vollzugskanton eine Frist für die Vollzugsberichterstattung ansetzt. Der Entscheid der zuständigen Behörde zur bedingten Entlassung wird dem Vollzugskanton systematisch zugestellt. ».

⁴⁵ Art. 6.1 Bst. a der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017 besagt folgendes: «Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung der Entlassungsverfügung zu laufen, wenn in der Entlassungsverfügung der Beginn der Probezeit nicht ausdrücklich festgelegt wird ».

⁴⁶ Siehe Art. 86 Abs. 2 StGB.

⁴⁷ Siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b des Reglements der CLDJP vom 30. März 2017 über die GA und Art. 6.1 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 31. März 2017.

⁴⁸ Siehe Art. 87 Abs. 2 StGB.

in Bezug auf das Profil der verurteilten Personen und die Notwendigkeit, für diese Profile geeignete gemeinnützige Einsatzbetriebe zu finden, welche die Praktiker zu beschäftigen scheinen. Dahinter folgen die (zeitlichen) Ressourcen der verurteilten Personen, der Mangel an gemeinnützigen Einsatzbetrieben im Allgemeinen sowie die Arbeitslast der GA-Mitarbeitenden. Einige Kantone haben ausserdem die Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid, den Aufenthaltsstatus der GA-Gesuchsteller, die Haltung gewisser verurteilter Personen, die gleichzeitig laufenden Strafverfahren sowie die Organisation «kurzer» GA (zum Beispiel im Umfang von 4 Stunden) als Probleme genannt.

Könnten **innovative Lösungen (Frage 69)** diesen wiederkehrenden Schwierigkeiten abhelfen? Wie bei der vorangehenden Frage wurden verschiedene Antworten vorgeschlagen. In dieser Liste wurde die Lösung, die gemeinnützigen Einsatzbetriebe zu entschädigen, von sieben Kantonen erwähnt (29,2%). Die Möglichkeiten, eine kantonale Struktur einzusetzen oder den Vollzug der GA mit Lernprogrammen oder einer sozialen Betreuung zu verbinden, wurden von je vier Kantonen genannt (16,7%). Zwei Kantone (8,3%) rechnen auch die für diese Art von Programmen aufgewendete Zeit bei den zu leistenden GA-Stunden an. Hingegen verwendet kein Kanton spezielle IT-Tools, mit denen beispielsweise die Verfolgung der verfügbaren GA-Plätze oder der Fortschritte der GA in Echtzeit ermöglicht würden.

Schliesslich wurden noch weitere Initiativen genannt. Der Kanton Basel-Stadt bietet etwa wöchentliche Sitzungen für verurteilte Personen an, wo diese Auskünfte zum Vollzug ihrer Strafe erhalten können. Im Kanton Graubünden können GA mit einer Dauer von bis zu rund dreissig Stunden innerhalb der Justizvollzugsanstalt Realta in Cazis geleistet werden. Der Kanton Bern erwähnt schliesslich, dass er bei den Sozialdiensten sowie im Rahmen von Suchtbehandlungsprogrammen die GA gefördert hat.

Wir sind nun am Schluss dieser Untersuchung einiger der zahlreichen Facetten der GA angekommen. Es bleibt uns hier nur, die GA-Mitarbeitenden und ihre Strukturen aufzufordern, ihren Einsatz für diese Strafvollzugsform fortzusetzen. Sowohl bei den Aspekten im Zusammenhang mit der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit des Strafvollzugs in Form von GA als auch bei den Modalitäten für die Fallführung und -betreuung oder bei der Platzierung bei den gemeinnützigen Einsatzbetrieben bestehen noch zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten!

Die Förderung eines positiven Images der GA bei der allgemeinen Bevölkerung (und im Bereich des Justizvollzugs!), die Unterstützung durch Digitalisierung und Technologie bei der Vereinfachung gewisser Verfahren, die Anerkennung und die Wertschätzung der Mitglieder und Institutionen der Gemeinschaft, die sich im Vollzug der GA einsetzen, könnten interessante Perspektiven darstellen!

ANHÄNGE: TABELLEN 2021 SWISS GA SURVEY⁴⁹

Kategorie 1: Profil der GA-Mitarbeitenden

4. Geschlecht der GA-Mitarbeitenden	Konkordat			Schweiz (N=110)
	Lateinisch (n=44)	Nordwest-Innerschweiz (n=40)	Ostschweiz (n=26)	
Frauen	81.8% (36/44)	75% (30/40)	69.2% (18/26)	76.4% (84/110)
Männer	18.2% (8/44)	25% (10/40)	30.8% (8/26)	23.6% (26/110)
Total	100% (44/44)	100% (40/40)	100% (26/26)	100% (110/110)

3. Alter der GA-Mitarbeitenden	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
20-35 Jahre	28.6% (2/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	20.8% (5/24)
36-50 Jahre	71.4% (5/7)	90% (9/10)	42.8% (3/7)	70.8% (17/24)
51 und mehr Jahre	0% (0/7)	0% (0/10)	28.6% (2/7)	8.3% (2/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

5. Für die GA bestimmter Anteil der Tätigkeit der GA-Mitarbeitenden	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Vollständig	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2% (1/24)
Teilweise*	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (7/7)	95.8% (23/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

*Die wichtigsten Nebentätigkeiten der GA-Mitarbeitenden betreffen unter anderem die Prüfung und Gewährung anderer Vollzugsöffnungen (HG und EM), die Verwaltung von Dossiers für den Vollzug der Freiheitsstrafe, soziale Begleitung, Strafregistereintragungen, Einziehen von Geldstrafen, Risikobeurteilungen gemäss ROS-Verfahren sowie weitere Tätigkeiten des Justizdepartements, von dem die Einheit abhängig ist. Seit der kürzlich erfolgten BVSGP-Reform haben auch einige Kantone Zuständigkeiten in diesem Bereich erhalten.

6. Ausbildungsstand der GA-Mitarbeitenden	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Lehre	57.1% (4/7)	80% (8/10)	71.4% (5/7)	70.8% (17/24)
Höhere Berufsbildung (Eidgenössischer Fachausweis/Eidgenössisches Diplom, Technische	42.8% (3/7)	60% (6/10)	57.1% (4/7)	54.2% (13/24)

⁴⁹ Vielen Dank an die ehemalige Kriminologie-Praktikantin Clémence Dorthe für die Unterstützung beim Vervollständigen der Datenbank.

Hochschule oder Fachschule)				
Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule)	100% (7/7)	40% (4/10)	28.6% (2/7)	54.2% (13/24)

7. Ausbildungsdisziplinen der GA-Mitarbeitenden	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Kaufmännische Tätigkeiten	71.4% (5/7)	77.8% (7/9)	71.4% (5/7)	73.9% (17/23)
Pädagogik	28.6% (2/7)	11.1% (1/9)	28.6% (2/7)	21.7% (5/23)
Soziale Arbeit	57.4% (4/7)	44.4% (4/9)	42.9% (3/7)	47.8% (11/23)
Kriminologie	42.9% (3/7)	11.1% (1/9)	14.3% (1/7)	21.7% (5/23)
Psychologie	42.9% (3/7)	11.1% (1/9)	0% (0/7)	17.4% (4/23)
Recht	42.9% (5/7)	22.2% (2/9)	14.3% (1/7)	34.8% (8/23)
Weitere*	0% (0/7)	22.2% (2/9)	42.9% (3/7)	21.7% (5/23)

*Die anderen Ausbildungsdisziplinen von GA-Mitarbeitenden sind Polizei und Grenzschutz sowie eine Fachperson für Justizvollzug.

65. Sind die im Bereich der GA zur Verfügung gestellten Ressourcen ausreichend?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Nein	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Eher nicht	0% (0/7)	40% (4/10)	14.2% (1/7)	20.8% (5/24)
Eher ja	100% (7/7)	20% (2/10)	42.9% (3/7)	50% (12/24)
Ja	0% (0/7)	40% (4/10)	42.9% (3/7)	29.2% (7/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 2: Für die GA zuständige kantonale Strukturen

1. Anzahl der für den Vollzug der GA zuständigen Stellen	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
1	42.8% (3/7)	70% (7/10)	85.7% (6/7)	66.7% (16/24)
2	28.6% (2/7)	30% (3/10)	14.3% (1/7)	25% (6/24)
3	28.6% (2/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

2. Aufgabenmanagement pro Entität												
Konkordat		Behandlung des GA-Gesuchs	Delegation an andere Kantone	Vorladung zu Vorgesprächen	Entscheid für/gegen die Bewilligung	Suche nach Einsatzbetrieben	Mahnung	Kontrolle ordnungsgemässer Vollzug	Verfahren rechtliches Gehör	Modalitäten Abbruch GA	Entscheid zur Bewilligung/Ablehnung der bE	Nachführung der Bewährungshilfe und Kontrolle der Verhaltensanweisungen
Lateinisch	NE	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	JU	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
	VD	4	4	7	4	7	4	7	4	4	3	4
	GE	4	4	5	4	5	5	5	4	4	3	5
	VS	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	FR	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	TI	3	5	5	3	5	5	5	3	3	3	5
Nordwest-innerschweiz	BS	4	4	7	4	7	7	7	7	4	4	7
	ZG	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	SZ	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	LU	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	BE	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	OW	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	AG	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	UR	5	5	5	4	5	5	5	5	4	4	5
	NW	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	SO	5	4	5	5	5	5	5	5	5	4	5
Ostschweiz	SH	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	GL	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	GR	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	TG	4	4	5	4	4	4	4	4	4	4	5
	AR	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	SG	4	4	///	4	///	4	4	4	4	4	4
	ZH	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
1 = Staatsanwaltschaft/Justizbehörde						5 = Bewährungsdienst						
2 = Inkassostelle						6 = mit dem Bewährungsdienst fusionierte Behörde für Strafvollzug und Massnahmenvollzug						
3 = Vollstreckungsgericht						7 = staatlich beauftragte Organe						
4 = Straf- und Massnahmenvollzug												

28. Delegierte Kompetenzen	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Entscheid zur Bewilligung von GA	85.7% (6/7)	0% (0/10)	100% (6/6)	52.2% (12/23)
Entscheid zur Ablehnung von GA	57.1% (4/7)	10% (1/10)	66.7% (4/6)	39.1% (9/23)
(Er-)Mahnungen	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (6/6)	95.7% (22/23)
Unterbruch der GA	85.7% (6/7)	50% (5/10)	50% (3/6)	60.9% (14/23)
Berichterstattung bzgl. Prüfung der bE	100% (7/7)	70% (7/10)	83.3% (5/6)	82.6% (19/23)
Entscheid zur Bewilligung/Ablehnung der bE	14.3% (1/7)	10% (1/10)	33.3% (2/6)	17.4% (4/23)
Abbruch der GA	85.7% (6/7)	20% (2/10)	33.3% (2/6)	39.1% (9/23)
Anderes	14.3% (1/7)	30% (3/10)	0% (0/6)	17.4% (4/23)

Kategorie 3: Zugang zur besonderen Vollzugsform

8. Information GA für Busse/Geldstrafe	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Keine oder höchstens vage Erwähnung in der Verurteilung	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2 % (1/24)
Erwähnung in der Verurteilung	28.6% (2/7)	50% (5/10)	14.3% (1/7)	33.3% (8/24)
Kontaktaufnahme durch die urteilende Behörde	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Kontaktaufnahme durch die Vollzugsbehörde	14.2% (1/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Anderes	57.1% (4/7)	30% (3/10)	85.7% (6/7)	54.2% (13/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100 % (24/24)

10. Information GA für FE	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Keine oder höchstens vage Erwähnung in der Verurteilung	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0 % (0/24)
Erwähnung in der Verurteilung	14.2% (1/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	16.6% (4/24)
Kontaktaufnahme durch die urteilende Behörde	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2% (1/24)
Kontaktaufnahme durch die Vollzugsbehörde	71.4% (5/7)	40% (4/10)	42.8% (3/7)	50% (12/24)
Anderes	14.2% (1/7)	20% (2/10)	57.1% (4/7)	29.2% (7/24)
Total	100 % (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100 % (24/24)

12. Mindeststundenanzahl für GA	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2 % (1/24)
Nein	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (7/7)	95.8% (23/24)
Total	100% (7)	100% (10)	100% (7)	100% (24)

* Die Antworten, die eine Mindestgrenze von 4 Stunden angaben, wurden als «nein» gewertet.

52. Wird eine Überschreitung der 720 Stunden im Fall der Kumulierung von FE und Geldstrafe toleriert?	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, sofern FE ≤ 6 Monate	14.3% (1/7)	44.4% (4/9)	85.7% (6/7)	47.8 % (11/23)
Nur in Ausnahmefällen und je nach Beurteilung der Situation	0% (0/7)	22.2% (2/9)	0% (0/7)	8.7 % (2/23)
Nein, auf keinen Fall	85.7% (6/7)	33.3% (3/9)	14.3% (1/7)	43.5% (10/23)
Nein, wenn die Maximalstundenanzahl von 720 Stunden unter Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen überschritten wird.	0% (0/7)	0% (0/9)	0% (0/7)	0% (0/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

11. Bearbeitungsgebühren zum Zeitpunkt des GA-Gesuchs	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Immer	14.3% (1/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	12.5% (3/24)
In bestimmten Fällen	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Nein	85.7% (6/7)	90% (9/10)	85.7% (6/7)	87.5% (21/24)
Nur bei ausserkantonalen Fällen (Delegation)	0%	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Nur bei ausserkonkordatlichen Fällen	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

26. Gebühren (Delegation)	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja*	100% (7/7)	0% (0/10)	0% (0/10)	29.2% (7/24)
Nein	0% (0/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	70.8% (17/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

*Für 43% der Kantone (VD-FR-TI) betragen die Gebühren CHF 20.00 und für 57% (NE-JU-GE-VS) CHF 25.65.

13. Von anderen Personen eingereichtes Gesuch	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Nahestehende Person ohne Bevollmächtigung	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)
Nahestehende Person, nur sofern Bevollmächtigung	40.8% (5/7)	60% (6/10)	40.8% (5/7)	66.7% (16/24)
Fachleute, auch ohne Bevollmächtigung	14.3% (1/7)	20% (2/10)	42.9% (3/7)	25% (6/24)
Fachleute, nur sofern Bevollmächtigung	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

9. Zeitpunkt zur Gesuchstellung für eine GA	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Frist	57.1% (4/7)	33.3% (3/9)	57.1% (4/7)	47.8% (11/23)
Nicht vor Abschluss des Betreibungsverfahrens	0% (0/7)	11.1% (1/9)	0% (0/7)	4.3% (1/23)
Keine Frist	42.9% (3/7)	55.6% (5/9)	42.9% (3/7)	47.8% (11/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

Kategorie 4: Besondere Fälle / GA-Gesuche ausserhalb der Frist

56. Zugang zur GA anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, ziemlich regelmässig	14.3% (1/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	8.3 % (2/24)
Ja, aber in Ausnahmefällen und je nach Beurteilung der Situation	14.3% (1/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	16.7% (4/24)
Nein, nie	71.4% (5/7)	60% (6/10)	100% (7/7)	75% (18/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

55. Erlaubnis zur Einreichung eines GA-Gesuchs, obwohl die Person nicht zum Strafantritt erschienen und deshalb zur Verhaftung ausgeschrieben worden ist	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja (im Grundsatz)	0% (0/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	12.5 % (3/24)
Ja, wenn sich die verurteilte Person vor ihrer Verhaftung selbständig meldet	28.6% (2/7)	20% (2/10)	0% (0/7)	16.7% (4/24)
Ja, unter Bedingungen	0% (0/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	12.5 % (3/24)
Nein	71.4% (5/7)	20% (2/10)	100% (7/7)	58.3% (14/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

54. Bewilligung zur Einreichung eines GA-Gesuchs nach Antritt der Strafe im Normalvollzug	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja (im Grundsatz)	0% (0/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	12.5 % (3/24)
Ja, unter Bedingungen	28.6% (2/7)	20% (2/10)	0% (0/7)	16.7 % (4/24)
Nein	71.4% (5/7)	50% (5/10)	100% (7/7)	70.8% (17/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 5: Vorgespräche

14. Abklärungsgespräch	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, immer	50% (3/6)	30% (3/10)	14.3% (1/7)	30.4% (7/23)
Ja, abhängig von der Grundsanktion	0% (0/6)	0% (0/10)	28.6% (2/7)	8.7% (2/23)
Ja, abhängig von der zu leistenden Stundenanzahl	33.3% (2/6)	60% (6/10)	28.6% (2/7)	43.5% (10/23)
Nein, nie	16.7% (1/6)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	17.4% (4/23)
Total	100% (6/6)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (23/23)

27. Abklärungsgespräch (Delegation)	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)
Nein	85.7% (6/7)	90% (9/10)	71.4% (5/7)	83.3% (20/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 6: Prüfung der persönlichen Bedingungen

33. Erhebung von Auskünften bei:	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Strafregister	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)
Invalidenversicherung	57.1% (4/7)	20% (2/10)	14.3% (1/7)	29.2% (7/24)
Arbeitslosenversicherung / RAV	42.9% (3/7)	30% (3/10)	0% (0/7)	25% (6/24)
Andere Stellen	100% (7/7)	50% (5/10)	57.1% (4/7)	66.7% (16/24)
Arbeitgeber	42.9% (3/7)	20% (2/10)	0% (0/7)	20.8% (5/24)

33a. Andere Stellen: Zustimmung der verurteilten Person stets erforderlich	Konkordat			Schweiz (N=16)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=5)	Ostschweiz (n=4)	
Ja	42.9% (3/7)	80% (4/5)	0% (0/4)	43.8% (7/16)
Nein	57.1% (4/7)	20% (1/5)	100% (4/4)	56.3% (9/16)
Total	100% (7/7)	100% (5/5)	100% (4/4)	100% (16/16)

33b. Arbeitgeber: Zustimmung der verurteilten Person stets erforderlich	Konkordat			Schweiz (N=5)
	Lateinisch (n=3)	Nordwest- Innerschweiz (n=2)	Ostschweiz (n=0)	
Ja	66.7% (2/3)	100% (2/2)	////	80% (4/5)
Nein	33.3% (1/3)	0% (0/2)	////	20% (1/5)
Total	100% (3/3)	100% (2/2)	////	100% (5/5)

34. GA je nach Anlassdelikt zum Vornherein ausgeschlossen	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	0% (0/7)	0% (0/10)	28.6% (2/7)	8.3% (2/24)
Nein	100% (7/7)	100% (10/10)	71.4% (5/7)	91.7% (22/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

35. GA bei Rückfallrisiko ausgeschlossen	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	57.1% (4/7)	80% (8/10)	71.4% (5/7)	70.8% (17/24)
Nein	42.9% (3/7)	20% (2/10)	28.6% (2/7)	29.2% (7/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

40. Gewährung von GA bei einem laufenden oder abgeschlossenen AI-Verfahren, wenn:	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Volle Rente	71.4% (5/7)	70% (7/10)	57.1% (4/7)	66.7% (16/24)
Teilrente	71.4% (5/7)	80% (8/10)	71.4% (5/7)	75% (18/24)
Wiedereingliederungsmassnahmen	71.4% (5/7)	70% (7/10)	71.4% (5/7)	70.8% (17/24)
Leistungsantrag in Bearbeitung	71.4% (5/7)	70% (7/10)	71.4% (5/7)	70.8% (17/24)
Anderes	28.6% (2/7)	20% (2/10)	28.6% (2/7)	25% (6/24)
Nein	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)

41. Gemeinnützige Einsatzbetriebe bei einem laufenden oder abgeschlossenen AI-Verfahren	Konkordat			Schweiz (N=22)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=5)	
Ausschliesslich mit angepassten Voraussetzungen	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/5)	4.5% (1/22)
Je nach Einzelfall bei Einsatzbetrieb mit angepassten Voraussetzungen oder Standardeinsatzbetrieb	71.4% (5/7)	70% (7/10)	80% (4/5)	72.7% (16/22)
Ausschliesslich bei Standardeinsatzbetrieb	28.6% (2/7)	20% (2/10)	20% (1/5)	22.7% (5/22)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (5/5)	100% (22/22)

62. Unfallversicherung und GA	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Die Prüfung des GA-Gesuchs berücksichtigt diesen Aspekt nicht	0% (0/7)	20% (2/10)	42.9% (3/7)	20.8% (5/24)
Keine Gewährung von GA ohne Unfallversicherung	28.6% (2/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Person sollte über eine Unfallversicherung verfügen, ansonsten verfügt der Kanton über eine Ersatzversicherung	71.4% (5/7)	80% (8/10)	57.1% (4/7)	70.8% (17/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

36. Gültiges Aufenthaltsrecht zwingende Voraussetzung für die GA-Bewilligung	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	57.1% (4/7)	90% (9/10)	85.7% (6/7)	79.2% (19/24)
Nein	42.9% (3/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	20.8% (5/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

37. Aufenthalt in der Schweiz geduldet, da Ausschaffung nicht möglich, jedoch kein Aufenthaltsrecht	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
GA-Gesuch wird in Betracht gezogen (a)	28.6% (2/7)	30% (3/10)	14.3% (1/7)	25% (6/24)
GA-Gesuch wird in Betracht gezogen, sofern die kantonale Migrationsbehörde ihre Zustimmung gibt (a)	28.6% (2/7)	20% (2/10)	14.3% (1/7)	20.8% (5/24)
GA-Gesuch wird nicht in Betracht gezogen	42.9% (3/7)	50% (5/10)	71.4% (5/7)	54.2% (13/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

37a. GA-Gesuch wird in Betracht gezogen	Konkordat			Schweiz (N=11)
	Lateinisch (n=4)	Nordwest-Innerschweiz (n=5)	Ostschweiz (n=2)	
Ja	50% (2/4)	60% (3/5)	50% (1/2)	54.5% (6/11)
Ja, wenn die kantonale Migrationsbehörde ihre Zustimmung gibt	50% (2/4)	40% (2/5)	50% (1/2)	45.5% (5/11)
Total	100% (4/4)	100% (5/5)	100% (2/2)	100% (11/11)

38. GA-Bewilligung wenn Grenzgängerbewilligung	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	71.4% (5/7)	60% (6/10)	71.4% (5/7)	66.7% (16/24)
Nein	28.6% (2/7)	40% (4/10)	28.6% (2/7)	33.3% (8/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

29. Einsatz von EM anstelle von GA (Delegation)	Konkordat			Schweiz (N=20)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=8)	Ostschweiz (n=5)	
Ja	85.7% (6/7)	62.5% (5/8)	60% (3/5)	70% (14/20)
Nein	14.3% (1/7)	37.5% (3/8)	40% (2/5)	30% (6/20)
Total	100% (7/7)	100% (8/8)	100% (5/5)	100% (20/20)

29a. Bedingungen für den Einsatz von EM anstelle von GA (Delegation)	Konkordat			Schweiz (N=14)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=5)	Ostschweiz (n=3)	
Falls die Person dies beantragt	66.6% (4/6)	60% (3/5)	100% (3/3)	71.4% (10/14)
Nur mit grundsätzlicher Einwilligung des delegierenden Kantons	50% (3/6)	80% (4/5)	100% (3/3)	71.4% (10/14)

Kategorie 7: Bewilligung der GA

32. Zuständige Stelle für den Entscheid über das GA-Gesuch	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Staatsanwaltschaft / Justizbehörde	28.6% (2/7)	40% (4/10)	57.1% (4/7)	41.7% (10/24)
Inkassostelle	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Vollstreckungsgericht	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Vollzugsbehörde resp. andere Verwaltungseinheit	71.4% (5/7)	60% (6/10)	42.9% (3/7)	58.3% (14/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

15. GA-Bewilligung formalisiert durch	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Beschwerdefähigen Entscheid	100% (7/7)	90% (9/10)	57.1% (4/7)	83.3% (20/24)
Vereinbarung	28.6% (2/7)	30% (3/10)	57.1% (4/7)	37.5% (9/24)
Briefform, ohne Rechtsmittelbelehrung	0% (0/7)	0% (0/10)	42.9% (3/7)	12.5% (3/24)

16. GA-Bewilligung bedingt durch Weisung / Bewährungshilfe	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Die Regel	16.7% (1/6)	0% (0/10)	0% (0/7)	4.3% (1/23)
Abhängig vom Einzelfall	66.6% (4/6)	0% (0/10)	28.6% (2/7)	26.1% (6/23)
Abhängig von der Grundsanktion	0% (0/6)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	8.7% (2/23)
Die Ausnahme, resp. kommt nicht vor	16.7% (1/6)	90% (9/10)	57.1% (4/7)	60.9% (14/23)
Total	100% (6/6)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (23/23)

63. Anwendung der Frist von einem Jahr resp. zwei Jahren für den Vollzug der GA	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
In allen Fällen	57.1% (4/7)	40% (4/10)	83.3% (5/6)	56.5 % (13/23)
Ausnahmen sind möglich	42.9% (3/7)	60% (6/10)	16.7% (1/6)	43.5% (10/23)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (6/6)	100% (23/23)

64. Frist läuft ab	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Bewilligungsentscheid	42.9% (3/7)	30% (3/10)	16.7% (1/6)	30.4 % (7/23)
Abschluss des Vollzugsplans	0% (0/7)	30% (3/10)	16.7% (1/6)	17.4% (4/23)
1. gemeinnützige Arbeitsstunde	57.1% (4/7)	40% (4/10)	33.3% (2/6)	43.5% (10/23)
Anderes	0% (0/7)	0% (0/10)	33.3% (2/6)	8.7% (2/23)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (6/6)	100% (23/23)

17. Die Bewilligung der GA ist	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Die Regel	100% (6/6)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (23/23)
Die Ausnahme	0% (0/6)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/23)
Total	100% (6/6)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (23)

18. Unterschiedlicher Prozentsatz zwischen Freiheitsstrafen und Bussen/Geldstrafen	Konkordat			Schweiz (N=21)
	Lateinisch (n=5)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Ja	20% (1/5)	0% (0/10)	50% (3/6)	19% (4/21)
Nein, kein Unterschied	80% (4/5)	100% (10/10)	50% (3/6)	81% (17/21)
Total	100% (5/5)	100% (10/10)	100% (6/6)	100% (21/21)

Kategorie 8: Gemeinnützige Einsatzbetriebe

Frage 47: Die Rekrutierung neuer gemeinnütziger Einsatzbetriebe gestaltet sich in der Regel (1 = schwierig, 5 = Einfach)				
Anzahl gemeinnützige Einsatzbetriebe	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Durchschnitt	2.5	2.3	3.1	2.6
Median	3	2.5	3	3
Häufigkeit von «1»	2	3	2	7
Häufigkeit von «2»	0	2	0	2
Häufigkeit von «3»	3	4	2	9
Häufigkeit von «4»	1	1	1	3
Häufigkeit von «5»	0	0	2	2

42. Anzahl gemeinnützige Einsatzbetriebe	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Durchschnitt	80.85	80.3	74.8	78.8
Median	75	44	45	50

43. Anzahl gemeinnützige Einsatzbetriebe (> 5 Dossiers/Jahr)	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Durchschnitt	16.3	23	24.9	21.4
Median	20	8.5	5.8	10

44. Art des Einsatzbetriebs	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
1) Anerkannte öffentlich-rechtliche GI	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (7/7)	95.8% (23/24)
2) Anerkannte privatrechtliche GI	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (7/7)	95.8% (23/24)
3) Privatunternehmen	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
4) Andere Arten von gemeinnützigen Einsatzbetrieben	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)

44a. Art der anerkannten privatrechtlichen GI	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
2.1) Verein/Stiftung mit gemeinnützigen Aufgaben gemäss Art. 60 ZGB	85.7% (6/7)	88.9% (8/9)	100% (7/7)	91.3% (21/23)
2.2) Aktiengesellschaft, die (ganz oder teilweise) Zwecke des öffentlichen Dienstes verfolgt	28.6% (2/7)	44.4% (4/9)	42.9% (3/7)	39.1% (9/23)
2.3) Privatunternehmen, das im Auftrag einer GI tätig ist	14.3% (1/7)	22.2% (2/9)	28.6% (2/7)	21.7% (5/23)

45. Vom Kanton verwaltete GA-Struktur	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, diese ist der einzige Arbeitgeber für GA	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Ja, diese ist einer von mehreren Arbeitgebern für GA	14.3% (1/7)	20% (2/10)	14.3% (1/7)	16.7% (4/24)
Nein	85.7% (6/7)	80% (8/10)	85.7% (6/7)	83.3% (20/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

46. Jährliches Budget für gemeinnützige Einsatzbetriebe?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	71.4% (5/7)	30% (3/10)	14.3% (1/7)	37.5% (9/24)
Nein	28.6% (2/7)	70% (7/10)	85.7% (6/7)	62.5% (15/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

49. GA zu Gunsten einer hilfsbedürftigen Person?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	0% (0/7)	20% (2/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Nein	0% (7/7)	80% (8/10)	0% (7/7)	91.7% (22/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

50. Bestehen Ausführungsbestimmungen zu Art. 79a Abs. 3 StGB?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	14.3% (1/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	12.5% (3/24)
Nein	85.7% (6/7)	90% (9/10)	85.7% (0/7)	87.5% (22/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 9: Organisation des Vollzugs

48. Kontaktaufnahme mit den gemeinnützigen Einsatzbetrieben	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Durch GA-Mitarbeitenden nach Absprache mit der verurteilten Person	100% (7/7)*	80% (8/10)*	14.3% (1/7)	66.7% (16/24)
Durch die verurteilte Person nach Absprache mit dem GA-Mitarbeitenden auf der Grundlage einer Liste von gemeinnützigen Einsatzbetrieben	0% (0/7)	30% (3/10)	28.6% (2/7)**	20.8% (5/24)
Durch die verurteilte Person auf der Grundlage einer Liste von gemeinnützigen Einsatzbetrieben	14.3% (1/7)***	0% (0/10)	71.4% (5/7)	25% (6/24)
Die verurteilte Person wird ohne vorgängige Absprache von einem gemeinnützigen Einsatzbetrieb aufgeboten	0% (0/7)	60% (6/10)	28.6% (2/7)****	33.3% (8/24)

* FR: GA > 24 Stunden; ZG: GA > 40 Stunden

** TG: GA > 3 Monate (Freiheitsstrafe)

*** FR: GA < 24 Stunden

**** ZG: GA < 40 Stunden; SZ: Asylbewerber, Täter von Diebstählen, Sexualdelikten; GR: IV-Rentner, Arbeitslose; TG: z.B. aufgrund eines Fahrverbots, dessen Kontrolle nur schwer gewährleistet werden kann.

61. Wird die Anlassdelinquenz dem gemeinnützigen Einsatzbetrieb mitgeteilt	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Immer	28.6% (2/7)	40% (4/10)	42.9% (3/7)	37.5% (9/24)
Auf Nachfrage des gemeinnützigen Einsatzbetriebs	57.1% (4/7)	40% (4/10)	28.6% (2/7)	41.7% (10/24)
Je nach Ihrer Beurteilung	71.4% (5/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	33.3% (8/24)
Ja, es sei denn, die GA leistende Person lehnt dies ausdrücklich ab	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2% (1/24)

60. Beteiligung an den Vollzugskosten zugunsten der verurteilten Person?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, in jedem Fall	0 % (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2 % (1/24)
Ja, manchmal	0% (0/7)	0% (0/10)	14.3% (1/7)	4.2% (1/24)
Nein, nie	100% (7/7)	90% (9/10)	85.7% (6/7)	91.7% (22/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 10: Vollzugsmodalitäten der GA

51. Unterliegen die GA-Stunden der Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer?	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	42.9% (3/7)	66.7% (6/9)	71.4% (5/7)	60.9% (14/23)
Nein	57.1% (4/7)	33.3% (3/9)	28.6% (2/7)	39.1% (9/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

19. Finden während der GA Betreuungsgespräche statt?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja, in der Regel	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Ja, abhängig von den Umständen	100% (7/7)	60% (6/10)	42.9% (3/7)	66.7% (16/24)
Nein, nie	0% (0/7)	40% (4/10)	57.1% (4/7)	33.3% (8/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

20. Während der GA finden Standortsitzungen mit den gemeinnützigen Einsatzbetrieben statt	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Immer	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Oft	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (0/24)
Selten	71.4% (5/7)	60% (6/10)	42.9% (3/7)	58.3% (14/24)
Nie	28.6 % (2/7)	40% (4/10)	57.1% (4/7)	41.7% (10/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

70. Haltung zur GA	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Tolerant	71.4% (5/7)	50% (5/10)	57.1% (4/7)	58.3% (14/24)
Moderat	14.3% (1/7)	40% (4/10)	42.9% (3/7)	33.3% (8/24)
Strikt	14.3% (1/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

Kategorie 11: Situationsänderung während dem GA-Vollzug

53. Änderung von GA zu ↔ EM erlaubt?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Ja*	57.1 % (4/7)	80% (8/10)	42.9% (3/7)	62.5% (15/24)
Nein	42.9 % (3/7)	20% (2/10)	57.1% (4/7)	37.5% (9/24)
Total	100% (7/7)	100 % (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

53a*. Änderung der Vollzugsform von GA ↔ zu EM erlaubt, wenn	Konkordat			Schweiz (N=15)
	Lateinisch (n=4)	Nordwest-Innerschweiz (n=8)	Ostschweiz (n=3)	
Antrag der Person. Voraussetzungen sind erfüllt	50% (2/4)	100% (8/8)	66.7% (2/3)	80% (12/15)
Kein Fehlverhalten der Person. Voraussetzungen sind erfüllt	75% (3/4)	75% (6/8)	33.3% (1/3)	66.7% (10/15)
GA muss abgebrochen werden	25% (1/4)	12.5% (1/8)	0% (0/3)	13.3% (2/15)

(Überschreitung der Maximalstundenanzahl). Voraussetzungen sind erfüllt				
---	--	--	--	--

39. Auswirkung der Aberkennung des Aufenthaltsrechts auf die laufende GA	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Keine, GA wird trotzdem fortgesetzt	28.6% (2/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	8.3% (2/24)
Abbruch der GA	28.6% (2/7)	40% (4/10)	42.9% (3/7)	37.5% (9/24)
Eine Analyse wird erneut durchgeführt	42.8% (3/7)*	60% (6/10)	57.1% (4/7)	54.2% (13/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

*Bemerkung: Ein Kanton der lateinischen Schweiz hat sowohl «Keine, GA wird trotzdem fortgesetzt» als auch «eine Analyse wird erneut durchgeführt» angekreuzt. In den obenstehenden Ergebnissen wurde nur die zweite Antwort gezählt.

57. Auswirkung der Kumulierung einer Ersatzfreiheitsstrafe auf die laufende GA	Konkordat			Schweiz (N=22)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=6)	
Keine, der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe wird aufgeschoben	14.3% (1/7)	11.1% (1/9)	16.7% (1/6)	13.6% (3/22)
Keine, sofern die GA anstelle einer Busse/Geldstrafe geleistet wird (kein gemeinsamer Vollzug gemäss Art. 4 V-StGB-MStG findet statt)	42.9% (3/7)	33.3% (3/9)	16.7% (1/6)	31.8% (7/22)
Unterbruch der GA mit Fristansetzung zur Begleichung der Busse/Geldstrafe	28.6% (2/7)	77.8% (7/9)	33.3% (2/6)	50% (11/22)
Abbruch der GA	42.9% (3/7)	33.3% (3/9)	50% (3/6)	40.9% (9/22)

58. Auswirkung der Eröffnung einer neuen Strafuntersuchung auf die laufende GA	Konkordat			Schweiz (N=22)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Aufgrund der Unschuldsvermutung unmittelbar keine	50% (3/6)	60% (6/10)	33.3% (2/6)	50% (11/22)
Unterbruch der GA bis zum Abschluss der Strafuntersuchung	0% (0/6)	20% (2/10)	0% (0/6)	9.1% (2/22)
Abbruch der GA, namentlich wenn:*	50% (3/6)	20% (2/10)	66.7% (4/6)	40.9% (9/22)
Abbruch der GA ohne Ausnahme	0% (0/6)	0% (0/10)	0% (0/6)	0% (0/22)
Total	100% (6/6)	100% (10/10)	100% (6/6)	100% (22/22)

Bemerkung: Ein Kanton der lateinischen Schweiz hat sowohl «Aufgrund der Unschuldsvermutung unmittelbar keine» als auch «Abbruch der GA, namentlich wenn:» angekreuzt, und ein Ostschweizer Kanton hat ebenfalls diese zwei Antworten angekreuzt und zusätzlich noch «Unterbruch der GA bis zum Abschluss der Strafuntersuchung». In beiden Fällen wurden nur die Antworten «Abbruch der GA, namentlich wenn:» gezählt.
*Die GA kann in folgenden Situationen abgebrochen werden: Wenn die GA leistende Person in Untersuchungshaft genommen wird; wenn die Delikte von besonderer Schwere sind oder wenn die angeklagte Person die ihr vorgeworfenen Delikte bereits zugegeben hat; fallweise, je nach Beurteilung; falls die Verstösse während dem Vollzug der GA oder gegenüber dem Nutzniesser der GA begangen wurden und schliesslich auch aufgrund der Tatsache, dass die in Art. 79a Abs. 1 StGB vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr erfüllt sind.

59. Auswirkung der Vollstreckungsverjährung auf die laufende GA	Konkordat			Schweiz (N=22)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Abbruch der GA, ungeachtet einer noch zu erbringenden Leistung zur vollständigen Strafverbüsung	50% (3/6)	33.3% (3/9)	57.1% (4/7)	45.4% (10/22)
Fortsetzung der GA	16.7% (1/6)	44.4% (4/9)	42.9% (3/7)	36.4% (8/22)
Fortsetzung der GA, wenn es sich bei der ursprünglichen Strafe um einen FE handelt.	33.3% (2/6)	22.2% (2/9)	0% (0/7)	18.2% (4/22)
Total	100% (6/6)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (22/22)

Kategorie 12: Bedingte Entlassung

25. Die Bewilligung der bE ist:	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Standard (100% der Fälle)	57.1% (4/7)	44.4% (4/9)	28.6% (2/7)	43.5% (10/23)
die Regel (> 50% der Fälle)	28.6% (2/7)	55.6% (5/9)	71.4% (5/7)	52.2% (12/23)
die Ausnahme (< 50% der Fälle)	14.3% (1/7)	0% (0/9)	0% (0/7)	4.3% (1/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

21. Die Prüfung einer bE findet statt	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Wenn die GA leistende Person 2/3 verbüsst hat	57.1% (4/7)	60% (6/10)	57.1% (4/7)	58.3% (14/24)
Kurz vor Verbüsung von 2/3	42.9% (3/7)	40% (4/10)	49.9% (3/7)	41.7% (10/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

28. Delegierte Kompetenzen	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=6)	
Entscheid zur Bewilligung von GA	85.7% (6/7)	0% (0/10)	100% (6/6)	52.2% (12/23)
Entscheid zur Ablehnung von GA	57.1% (4/7)	10% (1/10)	66.7% (4/6)	39.1% (9/23)
(Er-)Mahnungen	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (6/6)	95.7% (22/23)
Unterbruch der GA	85.7% (6/7)	50% (5/10)	50% (3/6)	60.9% (14/23)
Berichterstattung bzgl. Prüfung der bE	100% (7/7)	70% (7/10)	83.3% (5/6)	82.6% (19/23)
Entscheid zur Bewilligung/Ablehnung der bE	14.3% (1/7)	10% (1/10)	33.3% (2/6)	17.4% (4/23)
Abbruch der GA	85.7% (6/7)	20% (2/10)	33.3% (2/6)	39.1% (9/23)
Anderes	14.3% (1/7)	30% (3/10)	0% (0/6)	17.4% (4/23)

30. Frist Vollzugsberichterstattung bE (Delegation)	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Ja (a)	57.1% (4/7)	44.4% (4/9)	28.6% (2/7)	43.5% (10/23)
Nein, Unterbruch (a)	28.6% (2/7)	33.3% (3/9)	57.1% (4/7)	39.1% (9/23)
Entscheid durch Kanton	14.3% (1/7)	22.2% (2/9)	14.3% (1/7)	17.4% (4/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

30a. Angesetzte Frist bei Kantonen, die eine bE- Vollzugsberichterstattung verfassen	Konkordat			Schweiz (N=19)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest- Innerschweiz (n=7)	Ostschweiz (n=6)	
Ja*	66.7% (4/6)	57.1% (4/7)	33.3% (2/6)	52.6% (10/19)
Nein, Unterbruch	33.3% (2/6)	42.9% (3/7)	66.7% (4/6)	47.4% (9/19)
Total	100% (6/6)	100% (7/7)	100% (6/6)	100% (19/19)

* Ja

- FR/NE/ZG: 6 Wochen
- SZ/UR/SO/TG: 4 Wochen
- VS: spätestens 3 bis 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Verbüssung von 2/3 der Strafe
- JU: Bevor die der bE entsprechende Stundenzahl erreicht ist
- AR: Spätestens einige Wochen, bevor zwei Drittel der Strafe verbüsst wurden, denn der Entscheid wird parallel zur Fortsetzung der GA getroffen

23. Beginn der bE- Probezeit	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Letzter Tag der GA	28.6% (2/7)	44.4% (4/9)	57.1% (4/7)	43.5% (10/23)
Datum des Entlassungsentscheides	71.4% (5/7)	55.6% (5/9)	42.9% (3/7)	56.5% (13/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

22. Die Prüfung der bE gründet auf	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest- Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Dem Stundenkontrollblatt	100% (7/7)	90% (9/10)	100% (7/7)	95.8% (23/24)
Dem Bericht des gemeinnützigen Einsatzbetriebs	85.7% (6/7)	60% (6/10)	57.1% (4/7)	66.7% (16/24)
Dem Bericht der für die Betreuung der GA verantwortlichen Stelle	85.7% (6/7)	30% (3/10)	28.6% (2/7)	45.8% (11/24)

Berichten weiterer Arbeitspartner	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)
Weitere	0% (0/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	8.3% (2/24)

24. Die Anordnung einer Bewährungshilfe / Erteilung von Weisungen stellt die Regel dar	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=9)	Ostschweiz (n=7)	
Ja	28.6% (2/7)	22.2% (2/9)	28.6% (2/7)	26.1% (6/23)
Nein	71.4% (5/7)	77.8% (7/9)	71.4% (5/7)	73.9% (17/23)
Total	100% (7/7)	100% (9/9)	100% (7/7)	100% (23/23)

Kategorie 13: Schlussfolgerungen

68. Wer profitiert von der GA am meisten?	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Verurteilte Personen	14.3% (1/7)	20% (2/10)	42.9% (3/7)	25% (6/24)
Gemeinnützige Einsatzbetriebe	0% (0/7)	10% (1/10)	0% (0/7)	4.2% (1/24)
Beide Parteien	85.7% (6/7)	70% (7/10)	57.1% (4/7)	70.8% (17/24)
Total	100% (7/7)	100% (10/10)	100% (7/7)	100% (24/24)

66. Bekanntheit der GA	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Nein	0% (0/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	8.3% (2/24)
Die aktuelle Situation ist angemessen	42.9% (3/7)	70% (7/10)	85.7% (6/7)	66.7% (16/24)
Ja	57.1% (4/7)	20% (2/10)	0% (0/7)	25% (6/24)
Total	100% (7)	100% (10)	100% (7)	100% (24)

67. Angetroffene Schwierigkeiten (Durchschnitt) 1 = am häufigsten 6 = am wenigsten häufig	Konkordat			Schweiz (N=23)
	Lateinisch (n=6)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Mangel an gemeinnützigen Einsatzbetrieben	4.2	3.9	4.6	4.2
Mangel an gemeinnützigen	1.7	2.8	3.7	2.7

Einsatzbetrieben für spezielle Profile				
Besonderheiten in Bezug auf das Profil der verurteilten Person (physische/psychische Probleme, IV, Weiteres)	2.3	2.9	2.8	2.7
(Zeitliche) Ressourcen der verurteilten Person	4.2	4.1	3.4	3.9
Arbeitslast/Ressourcen Ihres Kantons	3.8	3.9	5	4.2
Anderes	2	4	1	2.3

69. «Innovative» Lösungen	Konkordat			Schweiz (N=24)
	Lateinisch (n=7)	Nordwest-Innerschweiz (n=10)	Ostschweiz (n=7)	
Gemeinnützige Einsatzbetriebe durch Kanton entschädigt	71.4% (5/7)	10% (1/10)	14.3% (1/7)	29.2% (7/24)
Vom Kanton verwaltete Struktur	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)
GA erfolgt in Verbindung mit einer psychologischen/medizinischen/sozialen Betreuung der verurteilten Person	14.3% (1/7)	10% (1/10)	28.6% (2/7)	16.7% (4/24)
Vollzug der GA wird mit Lernprogrammen verknüpft	14.3% (1/7)	0% (0/10)	14.3% (1/7)	8.3% (2/24)
Teilnahme an einer Therapie/einem Lernprogramm wird bei der GA-Stundenabrechnung angerechnet	14.3% (1/7)	0% (0/10)	14.3% (1/7)	8.3% (2/24)
Spezielles IT-Tool (z.B. für Verfolgung der noch verfügbaren GA-Plätze)	0% (0/7)	0% (0/10)	0% (0/7)	0% (24/24)
Anderes	14.3% (1/7)	40% (4/10)	14.3% (1/7)	25% (6/24)